

Alphor D. e. 9

V. C. 13

K

Geoch. et Geogr.
2 A. III. X¹ 410

Index.

1. Inseßgründung der feynen und königlichen Hof- und
Kammer- und Kammerkammer auf Jagdschloß, Cöpen-
hagen, in Preußen.
2. Verordnungen Inseßgründung Inseßgründung.
3. Traité de paix, de reconciliation & d'amitié entre le Roi de
Prusse et le Roi de Pologne. 25. Dec. 1745.
4. Traité définitif de paix, de reconciliation & d'amitié entre
l'Impératrice, Reine d'Hongrie & le Roi de Prusse.
5. Recueil de quelques lettres & autres pièces pour servir à l'hi-
stoire de la paix de Bréte.
6. Verordnungen über die Inseßgründung, wegen der In-
seßgründung, glücklich geführten Inseßgründung.
7. Verordnungen über die Inseßgründung, wegen der In-
seßgründung, glücklich geführten Inseßgründung.
8. Verordnungen über die Inseßgründung, wegen der In-
seßgründung, glücklich geführten Inseßgründung.
9. Manifeste solennel de la republique de Pologne adressé
à tous les Patriotes.
10. Traité de commerce, navigation & Marine faite à Amoyek
entre S. M. tres. chretienne & les Provinces unies de Pais. bas.
11. Lettre d'un Patriote Hollandois.
12. Seconde lettre du Patriote Hollandois.

13. Ordonnance du Roi portant declaration de guerre contre le Roi d'Angleterre.
14. ditte avec une Prose ampliative & instructive.
15. Entwurf der Einrichtung der Accise, wie Sabir zu Coblenz und zu Effeltz.
16. Entwurf einer Ordnung der neue nützlichen Sachen zu Coblenz, wie Sabir, S. Mandum.
17. Historie des Kaiserthums von 1611—1645.
18. ~~Historie des Kaiserthums, darauß zu sehen, was für ein Zustand die Kaiserthum in~~
19. Historie des Kaiserthums, darauß zu sehen, was für ein Zustand die Kaiserthum in
20. Göttliche, menschliche politische.
21. Placet ende provisionelle reductie op den Cours van den guld.
22. de initiis, incrementis & statu hodierno bibliothecae Scholasticae in Gymnasio Berolinensi.
23. Entwurf von dem Anfang einer Schula, des Schula, des Schula.
24. Des Stadenfes viue antiqua Studae facies.
25. De eminentioribus ducatus ducumq. Lotharingiae praerogatiuis.

Rechtsgegründetes
Eigenthum,
Des
Königlichen Chur-Hauses,
Preussen und Brandenburg,
Auf die Herzogthümer und Fürstenthümer,
Jägerndorf, Siegnitz,
Brieg, Wohlau,
und zugehörige Herrschaften
in Schlesien.



Im Jahr 1740.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Large decorative initial 'M' followed by several lines of text in Gothic script.

Small handwritten number '302' centered below the first line of text.

Line of text in Gothic script, possibly a subtitle or section header.

Line of text in Gothic script, possibly a subtitle or section header.

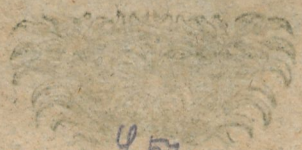
Line of text in Gothic script, possibly a subtitle or section header.

Large decorative initial 'S' followed by text in Gothic script.

Line of text in Gothic script, possibly a subtitle or section header.

Line of text in Gothic script, possibly a subtitle or section header.

Line of text in Gothic script, possibly a subtitle or section header.



Handwritten number '257' centered below the ornament.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or reference.





em die Böhmiſche und Schleſiſche Ge-
ſchichte und Rechte bekannt, dem Kan und
wird auch dieſes nicht verborgen ſeyn; Was
vor klare und unwiedertreibliche geſekmäßi-
ge Gründe das Chur- und Fürſtliche Hauß Bran-
denburg, auf die Schleſiſche Herzogthumer und Für-
ſtenthumer auch Herrſchaften

Chur Bran-
denburgiſche
gredtſame,
auf die Schleſi-
ſche Fürſten-
thume, liegen
in den Ge-
ſchichten jeder
mann vorzu-
gen.

Jägerndorff

Liegnitz

Brieg

Wohlau, Beuthen

Oderberg u. a. von ſo langen Jahren her, gehabt und
ſelbige bey allen Oeſterreichiſchen Kaiſern, als Königen in
Böhmen, unausgeſetzt getrieben und vorſtellig gemacht habe.

A

S. II.

Sind unter
den Rechts-
prüchen gro-
ßer Herren auf-
geführt.

§. II. Alle diejenige, welche von den Rechts-Ansprü-
chen hoher Potentaten überhaupt eigene Bücher geschrie-
ben, haben auch nicht ermangelt, diese Chur-Brandenbur-
gische Befugniß, in ihren Schrifften, aufzuführen und dem
publico bekandt zu machen; ob gleich die eigentliche Beschaf-
fenheit dieser Sache nicht allen, aus dem Zeugniß klarer
Urkunden und Verträge, bekandt seyn mögen.

Nach von dem
glorw. Hause
Oesterreich
wohl erkannt.

§. III. Ob nun wohl die glorwürdigste Vorfahren des
Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, als Könige in
Böhmen, die Billigkeit der Sache wohl begriffen und dem
Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg wichtige
Geld-Summen, zu Vergütung dieser offenbahren gerechtfam-
en, beständig angebothen haben: So hielten doch die zeitige
Chur- und Fürsten des Hauses Brandenburg bey der
gerechtliebenden posterität unverantwortlich zu seyn; ihr er-
langtes Eigenthum, an so ansehnlichen Herzogthümern
und Fürstenthümern, mit Land und Leuten, dergestalt
zu verkauffen und ihre, in solchen Fürstenthümern, ihnen gehö-
rige Unterthanen, allen Chur- und Fürstlichen Haus-Verträ-
gen entgegen, zu abandonniren und zu verlassen.

Und selbige in
verkauffen an-
gemuthet.

Churbranden-
burg aber nie-
mals feil gewe-
sen.

§. IV. Man kan mit recht sagen, daß die glorwürdig-
ste Vorfahren des Chur- und Fürstlichen Hauses
Brandenburg, eine Gewissens-Sache daraus gemacht,
ihre, nach Erbrecht, ihnen angehörige Unterthanen, hilflos
fremder Gewalt zu überlassen; besonders da dieselbe, mit zu
Gott beschwohrner Eydes-Pflicht, dem Chur- und
Fürst-

Fürstlichen Hause Brandenburg sich verbunden; mit hin, als die klare Zeugnisse davon an den Tag zu legen, alles Volck mit Thränen und Seuffzen bejammert: daß, durch Gewalt und Uebermacht, des größern Gegentheils, es eydbrüchig werden, und von ihrer berechtigten hohen Landes-Obrigkeit sich abziehen lassen müssen.

S. V. Und wie, bey dem gloriwürdigsten Desterreich-
 schen Hause, der vornehmste Stein des Anstosses der aller Welt bekandte Religions-Eyffer gewesen, welcher sich auch um so viel mehr dadurch an den Tag geleyet, weil diese dem Churfürstlichen Hause Brandenburg eigenthümlich zugehörige Fürstenthumer, anderen der Römischen Catholischen Religion zugethanen Fürsten, als fremdes Guth, nachhero zu theil worden: so wollen Vernunft und Recht um so viel weniger zulassen; des Seinigen hierunter dergestalt zu vergessen und seine eigenthümliche, meistentheils Evangelische Unterthanen, dem Bedrängnuß wiedriger Religions-Obrigkeit zu übergeben.

Mächtiger
 Religions-Ey-
 fer des Hauses
 Desterreich.

S. VI. Es bleibet wol wahr; daß, unter mächtigen Potentaten, die Zeit alles ändern kann? Und da das Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg gegen der Uebermacht, des, durch den Kayserlichen Thron besestigten Durchlauchtigsten Desterreichischen Hauses, weder zur Güte noch zum Recht einen Weg gefunden: Nunmehr, da dieser gloriwürdigste und über alle Stufen menschlicher Glückseligkeit gesetzte Desterreichische Mannes-

Veränderte
 Ursachen zu
 fernere Nach-
 sicht.

Stamm erloschen, derienige, so alles regieret, dem Königl. Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg einen neuen Ruff gegeben; sich ihrer, so lange Zeit verlassenen, eigenthümlichen Unterthanen anzunehmen und das unstreitbare Recht ihrer Vorfahren, zum würcklichem Besiß und Genuß zu bringen.

Vorbericht
dem Publico
zum besten.

§. VII. Damit aber auch die, bey allen Veränderungen, aufsehende Welt, von Gerechtigkeit der Sache überzeugt werden möge: So ist vor gut und nützlich befunden worden; davon eine vorläuffige Anzeige zu thun. Mit welcher Arbeit aber man auch um so viel leichter zum Schluß kommen mag: Weil man nur die, in Archiven liegende, Urkunden reden läset, als welche von keiner geschmückten Feder oder tiefgesuchter Juristerey einige Hülffe bedürffen.

Ordnung das
von.

§. VIII. Wie nun dieser Rechtlichen Befugnisse verschiedene seyn: so will auch die Sache selbst den erfodern; daß solche, in behöriger Abtheilung und Ordnung, vorgenommen und an das Licht gebracht werden.

Das I. Capitel.

Des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg Gerechtfame auf das Herzogthum
S A C S E N R O S S I S S.

I.

Ursache des
Anfangs von
Jägerndorf.

Es ist von diesem, in Schlessien gelegenen, Churbrandenburgischem Herzogthum Jägerndorf, um so viel mehr der Anfang zu machen, ie grössere Gewaltthätigkeit

ten ausgeübet worden, solches Land denen Churfürsten zu Brandenburg aus den Händen zu reißen und bis dahin vorzuenthalten.

S. II. Die Geschichte davon ist folgende. Es hat GEORG Marggraff wegen seines Evangelischen Religions-Eyffers, PIUS genannt, dieses Herzogthum mit baaren Geld erkauffet und bezahlet, anno 1524. Dann als der damalige König in Böhmen LUDOVICUS dem Marggraffen, seinem Hofmeister und Bettern, angerathen und frey gelassen, sich in Schlessien anzukauffen und zwar dergestalt; daß er die anerkaufte Lande, als pure eigenthümliche Erbstücke, mit der Freyheit besitzen möge; solche, eigenem Gefallen nach, wiederum zu veräußern und damit, als seinem Eigenthum, zu schalten und zu walten: als hat besagter Herr Marggraff GEORG seine, in dem Königreich Hungarn acquirirte, Stücke loß geschlagen, und das darvon gehobene Geld wiederum an Erkauffung des Herzogthums Jägerndorff geleyet.

Marggraf
GEORG er-
kauffet solches
als einfeudum
alienabile &
testabile 1524.

S. III. Die Kauff-Summa ist an die Besizere von Jägerndorff, die von Schellenberg und sonst, richtig bezahlet, auch damit die gleichfalls Freye Erb-Herrschaft Liebschütz vergütet worden.

Bezahletes
Kauff-Geld.

S. IV. Hierauf erfolgte nun die wirkliche Belehnung dieses Herzogthums, als eines, obbesagter massen, von dem König accordirten Erb- und Veräußerungs-Lehens und war dem Herren Marggraffen Sitz und Stimme auf denen Schlessischen Fürsten-Tagen eingeräumet.

Wirkliche
Belehnung.

Confirmat.
Regis. Ferd. I.
1527.

S. V. Nach dem Tod des Königs LUDOVICI hat FERDINANDUS I. König und nachheriger Kayser Anno 1527. alles obige confirmiret und ist der Herr Marggraff GEORG, bis an seinen, anno 1543. erfolgten Tod, im Besiß geruhig geblieben. Wie er dann die Landes-Regierung in dem Herzogthum sehr wol und weislich, zum Aufnehmen und Bestem der Unterthanen, eingerichtet, die Residenz-Stadt erweitert und, in derselben, das schöne Schloß, mit grossen Kosten, erbauet auch alles übrige in bessern Stand gesezet hat.

Nachfolger
Prinz GEORG
FRIDERICH
1539.

S. VI. Er hinterließ einen vierjährigen Prinzen GEORG FRIDERICH (n. 1539.) zum Nachfolger. Weil aber seines Herren Vaters Bruders Sohn, ALBERTUS ALCIBIADES in Francken, sich der Vormundschaft in Jägerndorff gleichfalls, wie in Francken, unterziehen wolte; gegen welchen König FERDINANDUS grosses Mißtrauen bezugte: Als hat er, dem Minderjährigen Prinzen zu gute, die revenus des Herzogthums Jägerndorff sequestriren lassen.

Tritt die Re-
gierung an.

S. VII. Wie dann, so bald dieser Erb-Prinz das 19. Jahr seines Alters erreicht, der König FERDINANDUS I. ihm nicht allein das Herzogthum Jägerndorff wieder eingeräumt; sondern auch die, bis dahin sequestrirten, Einkünften, bey Heller und Pfennig, wieder bezahlen lassen.

Uebertragung
des Herzogs-
thums Jäger-
ndorff an Chur-
Brandenburg.

S. VIII. In solcher geseegneten Regierung, als gleichwohl, bey doppelter Ehe, keine Leibes-Erben erfolgt, hat der Marggraf sein Haus beschicket und sein Herzogthum Jägerndorff, als ein feudum testabile & alienabile,
(wovon

(wovon oben (S. 2) nebst denen, solchem zugelegten Erbherrenschaften

Lübschütz

Oderberg

Beuthen

Tarnowitz und anderer Zubehör, an das

Churfürstliche Haus Brandenburg vermachtet und übergeben. Wie dann, Vermöge dieser Vermächtniß, der damahlige Churfürst, IOACHIM FRIDERICH, so fort nach dem an. 1603. erfolgtem Tod des Marggraffen GEORG FRIDERICHS, das Herzogthum Jägerndorff, mit allem Zubehör, in Besitz nehmen, die Huldigung im Lande vollziehen und die Landes-Regierung bestellen und handhaben lassen: Ohne jemandes Gegenpruch oder einige Wiederrede. Als von welchem Durchlauchtigstem Chur-Fürsten das gesammte Königliche Chur-Haus Preussen und Brandenburg abstammet. Within auf dasselbe die fideicommissarische Erbfolge des Herzogthums Jägerndorff, cum pertinentiis, allen Rechten und Haus-Vertragen nach, devolviret und übertragen worden ist.

S. IX. Zwar hat der obbesagte Churfürst JOACHIM FRIDERICH vor gut befunden, dieses Herzogthum Jägerndorff, mit allem Zubehör, an seinen ander gebohrnen Prin-

Der Churfürst
IOACHIM
FRIDERICH
nimmt Besitz,
und Huldigung
in Jägerndorff.

Leget damit
seinen andern
gebohren. Fr.
IOHANN
GEORG, ab.
1607.

Prinzen JOHANN GEORG Anno 1607. deswegen zu überlassen; theils weil die Land-Stände des Herzogthums Jägerndorf einen eigenen Herrn und Regenten im Lande gewünschet; theils auch weil dieser Prinz des Bischofthums Straßburg, der Römisch-Catholischen intriguen halber, sich begeben müssen. Wobey aber die **Churfürstliche Brandenburgische Linie**, Ihren Haus-Verträgen nach sowohl, als auch, qua fideicommissarii heredes, ganz unverrückt geblieben.

Dieser zerfällt
in des Käyfers
FERDINAN-
DI Ungnad,
und Achts Er-
klärung und
stirbt 1624.

S. X. Als nun dieser obbesagte Herr Marggraf und Herzog von Jägerndorf **JOHANN GEORG**, in der bekannten Böhmischen Unruhe, sich mit dem Pfalz-Grafen **FRIDERICH V.** alliiret und darüber mit dem Käyser **FERDINANDO II.** in einen blutigen Krieg zerfallen; hat zwar das Churfürstliche Haus Brandenburg, als welches an diesem Unwesen keinen Theil genommen, geschehen lassen müssen: daß der neue König in Böhmen und nachheriger Käyser, **FERDINANDUS II.** ihren Vetter **JOHANN GEORG**, als damahligen Besizer des Herzogthums Jägerndorff und pertinentien, solcher Lande entsetzet und denselben Anno 1623. in des Reichs Acht und Aberacht gethan, in welcher der geächtete das Jahr darauf 1624. verstorben: Weil aber Derselbe einen einzigen minderjährigen Prinzen **ERNESTUM** nat. 1617. hinterlassen, haben sich zwar verschiedne Fürsten und Herren zur Fürsprache bey dem Käyser befunden, das noch unschuldige Kind, fremder Schulden halber, nicht leyden zu lassen; sondern ih-
me

Dessen Prinz
ERNESTUS
muß fremder
Schuld halber
Jägerndorff
missen.

me, nach des geächteten Vaters Tod, sein, exprovidentia avi, herrührendes Fürstenthum wiederum einzuraumen. Es war aber der Religions-Eifer und andere Absichten viel zu starck, als daß man solchen intercessionalen und Vorstellung- gen Gehör geben mögen. Worüber denn der einige Prinz 1642. auch verstorben u. dieser Jägerndorffischen Churfürst. Brandenburgischen abgetheilten Linie ein Ende gemacht hat.

§. XI. Als dieses geschehen und das Herzogthum Jägerndorf, mit allem Zubehör, an die Churfürstliche Linie wiederum, nach Erbgangs- und Stamms-Recht, zurückgefallen, mithin die Desterreichische Kaiser, als Könige in Böhmen, nicht den geringsten Schein Rechts mehr vor sich gesehen, dem Churfürstlichem Hause Brandenburg sein angestammtes Erb- und Eigenthum vorzuenthalten: So ist von dem Churfürsten FRIDERICH WILHELM, gloriwürdigsten Andenkens, das kundbare Recht dahin vorstellig gemacht worden: daß, bey dergleichen Stamms- Fürstenthümern, dem Stamms- Verwandten Fug und Macht gelassen, ohne alle Rückfrage, Proceß und Streit, sich der entledigten Lande zu bemächtigen und dieselbe, *actu corporali*, wieder in Besitz zu nehmen.

Nach dessen Tod 1642 fällt Jägerndorf an das Chur-Haus Brandenburg zurück.

§. XII. Wie aber das dreyßigjährige Kriegs-Feuer noch lichterloh, zu solcher Zeit, Anno 1642. gebrannt und der Höchste selige Churfürst es nicht von der Zeit gefunden, in einen neuen

Im dreyßig-jährigen Krieg.

neuen Krieg einzugehen; die Desterreichsche Kaiser auch alle Zeit, zu güthlicher Beylegung, Hoffnung gemachet: als hat man die Sache bloß, bey hin und herschreiben, bewenden lassen müssen.

Dem Haus
Desterreich
wird dieser we-
gen zugesetzt im
Westphälischen
Frieden 1644.

§. XIII. Die *Pacificatores* des Westphälischen Friedens, wurden zwar auch hierunter angetreten: die sich aber meistens auf den Fuß gesetzt; daß, was nicht *causa belli* gewesen, auch nicht *materia pacis* seyn solle. Wie denn besonders auch es an continuirter Hoffnung des Hauses Desterreich nicht gefehlet, nach beygelegten Kriegen - troublen und erlangtem Frieden, auf Mittel zu denken, diese Streitigkeit, nach gleich und Recht, in Güte abzuthun.

Es kommen
dieserhalb Au-
stregas in Vor-
schlag.

§. XIV. Einige haben zwar dabey dieses erinnert; daß sich zwischen der Cron Böhmen und dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, besondere Verträge fänden; nach welchen man in denen, unter beyden Häusern, entstandenen Zwistigkeiten, den ersten Versuch zu thun, per *AUSTREGAS* dieselbe auszumachen und beyzulegen; man hat aber niemals, über der Wahl eines oder mehrern Ober-Männern, fertig werden können.

Das Recht
ist extra licem.

§. XV. Und es litte die, auffer allem Zweifel gesetzte, Sache auch in der That keinen process. Weil ja mit menschlichem Verstand oder Juristischen Kunst. Griffen nichts auszusinnen war; unter welchem Schein dem Churfürstlichem Hause Brandenburg sein Erb- und Stamms-Herzogthum Jägerndorf von der Cron-Böhmen vorenthalten werden möchte.

§. XVI.

§. XVI. Denn wolte man die angeschuldigte *felonie* des Marggraffen JOHANN GEORGS vorschützen, so konnte sich dieselbe, bey aller vorgestellten Schärfe, dannoch nicht weiter, als auf die *descendentz* und Nachkommenschaft des delinquirenden oder angeschuldigten Besitzers, dergestalt extendiren: daß der Marggraf ERNESTUS, so lange er gelebet, seines väterlichen Herzogthums-verlustig seyn sollte: Dabingegen denen Seitwärts Verwandten, als der Churfürstlichen Linie, nichts dessfals imputirt und zur Last geleyet werden mögen. Als wo wieder kein Rechtsgelehrter etwas einwenden mag oder wird, er müste dann, aus privat Absichten, in andere Sinnen verrücktet seyn. Nicht zu gedencen; wie die bewehrteste Rechts-Gelehrte auch das nicht einmal zugeben mögen; daß in Stamms-Lehen, so gar denen Kindern des delinquenten etwas zum Nachtheil zu verhängen. Weil diese den Grund ihrer Landes-Folge nicht auf das Recht des letzten Besitzers; sondern vielmehr auf des ersten und ältesten Stiffters seinen Willen zu setzen und diesem nach zu leben, verbunden.

Felonia trifft
keinen seitwärts
verwandten
Vetter.

§. XVII. Wolte man aber ein *crimen læsæ Maiestatis*, aus der conduite des Marggraffen JOHANN GEORGS, Herzogen zu Jägerndorff, machen; so wäre dagegen noch viel mehr vor den Jägerndorffischen Prinzen ERNESTUM und, nach dessen Anno 1642. erfolgten Tod, vor die Churf. Brandenburgische Linie, einzuwenden. Dann, in Ansehung des ersten, so gehen die Straffen der Majestäts Lasterungen nur auf die, eigentlich so genannte, *allodia* des Verbrechers. Folglich

Auch *crimen læsæ Majestatis* geht nur auf *descendenten* des Verbrechers.

haben solche in *Stammes-Lehen* oder *fideicommissis familiae* keine Statt; noch vielweniger aber mögen dieselbe den *Bettern* und *agnatis*, die an dem Verbrechen keinen Theil haben, angerechnet oder zur Last geleyet werden. Bey welcher Beschaffenheit nicht der geringste Schein rechtens übrig bleibet; dieserwegen die *Unschuldige Churfürstl. Bettern* des Hauses etwas, an der *Landes-Folge* in dem *Herzogthum Jägerndorf*, entgelten zu lassen oder Ihnen Ihr gehöriges *Eigenthum*, fremder *Schulden halber* und wegen eines *seitwärts verwandten Betters*, zu entziehen.

Die Uebertragung an Chur-Brandenburg ist mit Recht und ohne Wie-der-sprach 1603. geschehen.

§. XVIII. So ist auch hieselbst um so viel weniger zu zweiffeln; daß dem *letztem Besizer* eines *Stamm- u. Veräußerungs-Lehns* gebühret, die *Landesfolge* davon an *seitwärts Verwandte* zu übertragen. Dann wie oben *Cap. I. §. 2.* schon dieses zum Voraus gesehet; daß der *Marggraf GEORG* das *Herzogthum Jägerndorf*, unter keiner andern *Bedingung*, mit *Anrathen* und *Bewilligung* des *Königs LUDOVICI*, als *Lehnherrens*, erkaufft; als daß der *Käufer* solches, als ein *feudum alienabile & testabile*, besitzen möge. *Andernfalls* derselbe nicht dahin zu bringen gewesen, seine *Erb-Güter* in *Hungarn* zu verkauffen und dieses *Geld* sowohl, als auch, was er sonst im *Vermögen* gehabt, an das *Herzogthum Jägerndorf* und *Zubehör* zu verwenden.

Mit dem Beyfall der *Cron-Böhmen* und der *Schlesischen* Stände.

§. XIX. Wie aber gleichwohl, a posse ad velle, kein *Schluß* zu machen: also liegen die von dem *Marggrafen GEORG FRIDERICH* anno 1599. so wohl; als 1603. errichtete

tete, von der Churfürstl. Brandenburgischen Linie angenommene und, ohne allen Anstand, oder Wiederrede, nach desselben Tod, zum effect gebrachte *dispositiones* und Vermächtnisse an dem Tage; nach welchen die Jägerndorfsche und zubehörige Lande, an den Churfürsten zu Brandenburg JOACH. FRIDERICH, gloriwürdigsten Andenkens, Anno 1603. gefallen und von demselben, ohne allen Gegenpruch, weil dergleichen zu machen, niemand einige Gelegenheit gefunden, in den Besitz genommen, mithin, durch die Chur-Brandenburgische, von Kayserlicher Majestät bestätigte, Haus-Verträge, dem Churfürstlichem Hause annectirt und, in gewisser Maß, einverleibet worden.

S. XX. Hierwieder hat nun weder Verjährung, noch einige andere Ausflucht statt. Anerwogen dieser klare rechtsgegründete Anspruch, auf das Churbrandenburgische Stammes Fürstenthum Jägerndorf, nicht allein zu allen Zeiten und bey aller Gelegenheit gerüget und getrieben; von dem mächtigem Gegentheile aber solches auch deswegen erkannt worden: weil es iederzeit darauf angetragen; dieser Chur-Brandenburgischen Befugnis, mit wichtigen Geld-Summen, abzuhelffen. Folglich das Durchlauchtigste Haus Oesterreich sich niemals in *bona fide*: vielmehr aber allezeit in wissen und Wissenschaft überzeuget befunden: daß das Herzogthum Jägerndorf,

Die Chur-Brandenburgische Rechte sind Oesterreich bewußt und leiden keine Verjährung.

dorf, Churbrandenburgisches Eigenthum sey; obgleich der Römisch-Catholische Religions-Eyffer und andere Absichten nicht zugelassen; sich dahin zu überwinden und dem Churfürstlichen Hause Brandenburg, das seinige zu restituiren und wieder einzuräumen.

Zeit u. Recht
des Königl.
Chur-Hauses
Preussen und
Brandenburg,
wieder zu sei-
nem Eigen-
thum zu gelan-
gen.

§. XXI. Es möchte nun also wohl von der Zeit seyn; das seinige nicht länger in fremden Händen zu lassen: Vielmehr, bey ereignetem Falle, sich nunmehr derjenigen Mittel und Kräfte zu bedienen, welche, zu Erhaltung seines Rechts, hinreichend seyn mögen. Das Hohe Gegentheil wird und mag sich ja vorieho um so viel leichter hiebey fassen; je grössere Geduld die Vorfahren des Königl. Chur-Hauses dadurch bewiesen: daß sie Ihr Eigenthum schon so lange in Oesterreichischen Händen gelassen und die Gefälle und Einkünften Ihres eigenthümlichen Herzogthums nun fast über hundert Jahre gemisset haben. So viel Tonnen Goldes dieses jährlicher Schaden gewesen; so viele und mehr Millionen wird nunmehr, nach Verlauff von hundert Jahren, solches ausmachen. Bey welcher Beschaffenheit dem Königl. Chur-Hause vorieho Niemand den gebrauchten Ernst, bey der Sache, verdecken wird; ausser etwa denjenigen, welche der Römisch-Catholische Religions-Eyffer und Eigennutz zurücke hält, das vorenthaltene Eigenthum, an seinen rechtmäßigen Herren, wieder heraus zu geben.

Das

Das II. Capitel.

Des Königlich Chur-Hauses Preussen und
Brandenburg Gerechtsame

auf die Schlessische Herkogthume
Liegnitz Brieg und Wohlau.

Anfangs ist überhaupt und zum voraus fest zu sehen; Fürsten von Liegnitz sind anfangs souverain. daß die Herkoge von Liegnitz und zugehörigen Landen, aus dem *Piaßischen* Hause, *souverain*, frey und erblich regieret; ohne sich weder der *Crohn* *Pohlen* noch *Böhmen* unterwürffig zu machen oder sonst jemand einige *dependence* zu zugestehen.

S. II. Nur anno 1329. haben Dieselbe ihre Herkogthümer, Fürstenthümer und andere Lande, als ihr volles Eigenthum, an den König in Böhmen, IOHAN- Die Lebens-Auftragung Anno 1329. NEMLUTZENBURGICUM, zu Lehn aufgetragen, dergestalt und also, wie der erste Lehn-Brief, in der Anlage A zeuget; daß Sie solches ungezwungen gethan; daß die Lande ihr Erb- und Eigenthum seyn; **A** daß Sie auch förderhin, als ein rechtes Erblehn, bey allen Rechten und aller Freyheit verbleiben sollen.

S. III. Woraus denn leichtlich und offenkahr rechts Geschiehet als ein feudum alienabile. gegründet zu schliessen: wie weit dieses aufgetragene Erb-Lehen, von gemachten oder, aus Gnaden, verliehenen *feudis beneficiatis* zu unterscheiden. In mehreren

rerer Erwegung; daß hieselbst der Lehn-Herr nichts gegeben; vielmehr alles von dem Lehenmann erwarten und empfangen müssen.

Daraus erheller die Eigenschaft feudali alienabilis.

B

Zweifel de testabilitate feudi wird 1511. gehoben.

§. IV. Wie nun aus dieser Beschaffenheit der richtige Schluß ist: daß diese Lehnbarkeit, nach den gemeinen Lehn-Rechten, welche de *feudis datis* handeln, gar nicht auf nur einige Weise, zu beurtheilen; sondern daß solche Liegnitzsche und zugehörige Lande wahrhaftige Erblehn oder *feuda hereditaria* und *alienabilia* worden: als welches auch der König Uladislaus in seinem sub B beygelegtem Gunst-Brieff an. 1511. mit durren Worten besaget: daß die Herzoge von Liegnitz (auch ehedem) alle ihre Lande u. Leute, bey ihrem Leben, verkauffen, versetzen und vergeben mögen: Also wurde im Gegentheil gezweifelt; ob von der freyen Handlung unter Lebendigen, auch der Schluß, auf die Freyheit eines letzten Willens, zu machen oder, nach der Lehnformel zu reden, ob die *feuda alienabilia* auch *pro testabilibus* zu achten? Diesem Zweifel nun abzuhelffen, suchten und erhielten die Liegnitzsche Fürsten obgedachten Gunst-Brieff von dem ULADISLAO an. 1511. in folgenden Worten:

Daß sie ihre Land und Leute, ein Theil oder gar, auf dem Todtbette oder Testaments Weise, wie sie am besten zu rathe worden, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und verwechselt mögen.

§. V.

§. V. Und diese Wahrheit hebt nun alle sonst gemachte Schwierigkeiten auf: Als wann dieser **Günstbrief** des Königs **ULADISLAI** an. 1511. pro privilegio enormi zu achten; als wann, an dessen Gültigkeit, die Nachfolger an der Cron zu zweifeln oder auch der Cron und dem Königreich Böhmen dadurch ein Nachtheil veruhrsachet worden wäre. Dann das Recht der Veräußerung denen **Herzogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau**, gleich aus dem **Lehnbrief**, erwiesener massen, ohnedem und schon vorher freystunde: hieselbst aber solches nur dahin ausgezogen worden; daß solche Veräußerung auch durch letzten Willen oder *testaments*. Weise, geschehen dürfte.

Obweitemands Eintrag oder Weid. berede.

§. VI. Wie dann auch eben diesen Unterscheid der nachherige **Günstbrief** des Königes **LUDOVICI** an. 1522. den wir sub Lit. C. beygeleget, mit deutlichen Worten anzeigt und zum Voraus setzet: daß den **Herzogen von Liegnitz und zugehörigen Landen**, die Veräußerung ihrer Lander, durch Handlung unter Lebendigen, allezeit freygestanden; vorjeko aber auch solche, durch letzten Willen oder *testaments*. Weise, geschehen möchte.

Weitere Confirmation R. LUDOVICI 1522. C.

§. VII. Es muß sich auch solches deswegen niemand irren lassen. Dann nachdem die teutsche und andere, der Römischen Rechte unerfahrne, **Völcker** von *testamentis* nichts gewußt oder gehalten, diese Folge a iure, *inter vivos alienandi, ad ius* testan-

und Erklärung derselben.

XVIII.

testandi einigen Zweifel verursacht; welchem dann, durch die besagte Günst-Brieffe von 1511. und 1522. abgeholfen werden müssen. Als auch noch an. 1524. aufs neue, wie die Anlage sub D. zeigt, wiederhohlet worden ist.

D. Das sie mehr zum Überfluß, als Nothwendigkeit gebietet.
E.

§. VIII. Bey dieser Beschaffenheit hat man nicht nöthig; bey der *general confirmation* aller, den Herzogen von Liegnitz verliehenen *privilegien*, wohin die Beylage sub Lit. E. gehörig sich aufzuhalten. Dann wäre auch solche nicht erfolgt; so würden doch, aus dem Recht der ersten Eigenschafft des aufgetragenen Lehens, die Liegnitzische und zugehörige Lande ein *feudum alienabile* und die *facultas testandi*, welche der R. LUDOVICUS noch anno 1524. für sich und seine Nachkommen an der Cron, unter den Clausulen, ob *bone merita* und *cognita causa*, verliehen, den Herzogen und allen ihren Nachkommen frey und ungehindert geblieben seyn.

Wermöge aller Rechte erfolgt die Erbverbrüderung mit Chur-Brandenburg 1537

§. IX. Bey diesem offenbahrem, klarem und unwidertreiblichem Recht nun; Ihre Land und Leute, andern, per *actus inter vivos & mortis causa*, nach eigenem Rath und Gefallen, zuzuwenden, hat Herzog FRIDERICH von Liegnitz, Brieg und Wohlau, sich nicht das geringste Bedencken machen können; mit dem Churfürsten zu Brandenburg JOACHIMO II. an. 1537. eine solenne Erbverbrüderung und Erbvereinigung aufzurichten; dieselbe zu Liegnitz am Freytag nach St. Galli zu vollziehen; zu unterschreiben und, mit einem Körperlichem Eyd, zu beschwöhren: So wie wir denselben sub Lit. F. Buchstablich hierbey geleyet haben.

F.

§. X.

§. X. Und es finden sich, bey dieser Erbvereinigung und Erbverbrüderung, über die sonst gewöhnliche, ganz besondere und verbindlichere Umstände. Dann 1) werden die Ursachen derselben, als das alte, beständige und gute Vertrauen unter beyden Häusern; sodann 2) die doppelte und zweifache Vermählung derselben mit einander angeführet; ferner 3) wird gemeldet, wie dieselbe nicht allein mit vorhergegangenen weisem Rath und reisser Ueberlegung; wie nicht minder 4) mit Einwilligung der gesammten Geistlichen und Weltlichen Land-Stände, geschehen; nechst-deme 5) solche von beyderseits contrahenten, durch einen leiblichen Eid, mit aufgereckten Händen zu Gott dem Allmächtigen, beschworen worden; nachgehends 6) auch die gesammte Stände und Unterthanen der Herzogthümer Liegnitz und zugehörigen Lande dem Chur-Fürsten von Brandenburg die *eventual-Huldigung* gethan und dieselbe, *actu corporali*, abgeschworen, über dieses 7) damit das PACTUM CONFRATERNITATIS *reciprocum* und *bilaterale* seyn mögte, sollte Chur-Brandenburg auf die gesammte Liegnitzische, Briegische, Wohlauische und zugehörige Lande; die Herzoge von Liegnitz aber auf die gesammte Böhmische Lehen des Churfürsten von Brandenburg expectiviret und gesichert seyn und damit 8) die Erbverbrüderung um so mehr befestiget seyn möchte, haben beyde Durchlauchtigste *contrahenten* gegen ein-

einander den Bruder Nahmen unter sich so wohl; als auch in
Ihren Canzeleyen angenommen und nichts unterlassen, was
nur irgend darzu dienen mochte; nicht etwa nur eine *personal*
Verbindung zu haben; sondern vielmehr 9) eine
würckliche und *eventualen translationem* DOMINII der-
gestalt zubewircken; damit, auf ereignetem Falle, die Län-
der *ipso iure* sogleich auf die Erbverbrüdereten fallen; mit-
hin 10) so dann dem Churfürsten von Brandenburg
das Recht angeheihen möchte, die Liegnitzische, Brieg-
sche, Wohlauische und Zugehörige, dem Chur-Hau-
se Brandenburg gehuldigte, Lande, in würckli-
chen Besitz zu nehmen.

Dawieder
legt sich
König
FERDI-
NAN-
DUS I.
aus unge-
gründe-
ten Ursa-
chen.

§. XI. Wer hätte nun, bey solcher Rechts gegründeten
Handlung, gedencken mögen; daß jemand sich unterstehen soll-
te, die Gültigkeit dieser so theuer errichteten und von den
hohen *interessenten* so wohl, als den gesamen Land-
Ständen beschwornen Erbverbrüderung anzusech-
ten? Nur der Eigennus der Böhmischen Ráthe gieng so
weit; daß selbige das Spiegelfechten von denen Böhmi-
schen Land-Ständen anfiengen: Die bey dem König,
aus fast lächerlichen und kahlen Ursachen, einkommen und
vorgeben mußten: Es wären gleichwohl die Schlesiſche Für-
stenthümer und Herrschafften der Cron Böhmen in-
corporiret und einverleibt; Wáthín wurde die Erb-
verbrüderete Landesfolge des Churfürstlichen Hau-
ses

ses Brandenburg den Böhmischen Land = Ständen zum Schaden gereichen; solchemnach dieselbe, durch Königlichen Ausspruch, aufgehoben, vor null und nichtig erklärt und cassiret worden.

§. XII. Ein ieder vernünftiger Mann und noch mehr, ein Rechtsgelehrter begriffe die Nichtigkeit dieses Spiels. Anewogen 1) ja nicht die Frage war, ob das Fürstenthum Liegnitz und zugehörige Lande, von den Böhmischen Landen ausgezogen und eximiret werden sollten; vielmehr besagte 2) der Buchstabe der obbesagten Erbverbrüderung; daß, bey entstehenden Fällen, Churbrandenburg, in eben der Verbindung gegen die Cron Böhmen, stehen und verbleiben sollte, in welcher sich die Erbverbrüdereten Herzoge zu Liegnitz und zugehörige Lande befunden; ferner, da dieses seine Nichtigkeit hat, so arbeiteten 3) die Böhmischen Land = Stände hierinnen gegen sich selbst; indem ja ihnen am meisten daran gelegen, daß dieses Herzogthum Liegnitz und zugehörige Lande, als *res infundari solita*, wiederum, mit einem neuen Landstand besetzt würden; nicht aber von der Königlichen Cammer, als nachhero geschehen, eingezogen und dadurch die Anzahl der Land = Stände geschwächt werden möchte; über dieses so wurde ja 4) die Erbverbrüderung nicht mit einer fremden puissance, sondern mit Churbrandenburg geschlossen, als welches ohnedem mit so vielen Ansehnlichen Lehen der Cron Böhmen mit Lehn = Pflicht verbandt

Welche
fürzlich
wiederle:
art wer:
den.

wandt war; nicht zu gedencken, daß 5) durch den ersten Lehn-Brief, bey freywilliger und ungezwungen aufgetragener Lehnbarkeit, an. 1329. als oben cap. II. §. 2. gesaget, den neuen Lignitischen Vasallen die Veräußerung ihrer Lande, vi pacti, frey gelassen war, welchem keine nachherige Verordnungen entgegen gesetzt werden mochten.

Die aber
gegen Ue-
bermacht
Königs
FERDI-
NANDI
I. nichts
vermögen
Wieder
Rechtigl.
Königl.
Sententz
1546.

§. XIII. Allein die Macht gieng hiebey vor Recht, die Lignitische Herzoge musten solcher weichen und zusehen, daß eine Königliche Wiederrechtliche Sentence und Abschied zu Prag an. 1546. des Inhalts erfolgete: daß dem Herzog Friderich zu Lignitz nicht gebühret, solchen contract, Vertrag, Erbverbrüderung fürzunehmen, folglich derselbe nichtig und unkräftig, und, so viel mit der That in die Wirkung gebracht, abzuthun zu vernichten, und zu cassiren sey; Wie wir dan solchen contract und Vertrag und was daraus und darauf erfolget, aus Königlichem und Landesfürstlichem Amt, hiemit für unbündig unkräftig und nichtig erklären u. s. w. Geben in unsrer Stadt Breslau den 18.

G. Mai 1546. wie solches in der Beylage sub lit. G. erfolget.

Est res
inter ali-
os acta.

§. XIV. Nun konte zwar dieser Königl. Ausspruch, dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, deswegen nicht entgegen gesetzt werden; weil der Churfürst zu solchem Rechts-Handel gar nicht citiret und eben deshalb der Churfürstlich-

lich-Brandenburgische Macht, bey der solennen publication, unter Notarien und Zeugen, aufgetreten dawieder öffentlich protestiret, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht. dagegen auch öffentlich protestirt. zu Brandenburg, alle Thro desfalls habende iura und Gerechtigkeiten vorbehalten: welches alles Königliche Majestät FERDINANDUS I. selbst mit angehoret, darauf aber keine Antwort erfolget. Allein das Geheimniß dieser Geheimniß der Absichten des Reichs werden offenbahr. Sache eröffnete sich bald hernach selbst. Indem Herzog FRIDERICH zu Liegnitz, mit seinen beyden Söhnen FRIDERICH und GEORG, durch Königliche Macht und Gewalt, dahin gezwungen worden; nicht allein dieser mit Churbrandenburg so theuer beschwornen Erbverbrüderung abzusagen; sondern auch dieses zu verheissen: Daß die Herzogthümer und Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, bey Erlöschung des Manns-Stammes, an den König in Böhmen selbst fallen und denen Erb-Töchtern und allodial-Erben nur etwas gewisses ausgesetzet und bezahlet werden solle. Womit also klar am Tage: daß Königliche Majestät hieselbst, als iudex in propria causa, gesprochen, als autor in rem suam gewesen und die Klage der Böhmischen Stände, nur zu einem blossen Schein, gebrauchet worden. Vernunft und Recht wird hiebey leichtlich den Ausschlag geben: Ob und wie weit solches den Natürlichen und civil-Gesetzen gemäß oder nur auf einige Weise verbindlich, viel-

vielmehr, Vernunft und Rechten nach, null und nichtig seyn und bleiben müsse.

Nullität
gegen
Brandenburg.

§. XV. Ihre Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg konte wenigstens dieses Urthel nicht binden. Theils als res inter alios acta, theils auch weil die Herzoge von Liegnitz, Brieg und Wohlau selbst an den Churfürsten geschrieben: daß, dasienige, was ihnen ihres Orts, durch höhere Macht und Gewalt, abgedrungen worden, dem Churfürstlichem Hause Brandenburg sein Wohl erlangtes Recht nicht wiederum nehmen und aufheben möchte. Der Erbfall hätte sich noch nicht ereignet, die Zeit veränderte alles; dahero, was jetzt nicht geschehen könnte, dereinst vielleicht dero späten Nachkommen zu statten kommen dürfte.

Der Churfürst behält die Urkunden als ewige Zeugen von Wahrheit und Recht

§. XVI. Wie dann, als die Herzoge von Liegnitz und zugehörigen Landen von dem Könige in Böhmen befehliget worden; die dem Churfürstlichem Hause Brandenburg ausgestellte und ausgehändigte Urkunden und documenta wiederum abzufodern: Ihre Churfürstl. Durchlaucht. sich dessen, mit allem Recht, gewegert und den Herzogen zur Antwort wissen lassen: Die Erbverbrüderung wäre einmahl nach der Eigenschaft der Liegnitzischen und zugehörigen Lande sowohl; als dreyfach ertheilter Königlichen Freyheit; so dann wohl bedächtlich und mit Rath und Einwilligung des Landes errich-

errichtet, auch mit Eydens-Treu beschworen. Da sich nun in derselben nichts fände; was der Cron Böhmen zu wieder; vielmehr alles der Eigenschaft, der Liegnitzischen und zugehörigen Lande ersten Lehns-Übertragung; wie auch denen, von den drey Königen, ertheilten und bestätigten Freyheiten, gemäß sey: so würde **Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit** die rechtliebende Welt billig verdennen; Sie auch bey der wehrten posterité sich einen Vorwurff machen; dasjenige, was sie einmahl, durch theuer beschworne richtige und Gesegmäßige Verträge, erhalten und besessen, sich, durch unrichtige Wege, Furcht und Bedrohung, wieder aus den Händen winden zu lassen. Sie würden also, was Sie rechts gegründet erlanget und sich und den Ihrigen erworben, an sich behalten; sich auch zu keinem andern Schluß bequemen; die Ihnen eingehändigte Original-Urkunden aber, als Zeugen von Licht und Recht, in Verwahrung behalten; bis Gott die Zeit schicke; davon einen würcklichen Gebrauch zu machen. Und dabey ist es auch lang hernach allezeit geblieben, besonders da, bey fortwehrender Männlichen posterité des Fürstlichen Liegnitzischen Hauses, ohnedem keine Frage darüber entstehen können.

Und zeigt die ungültige Einwürffe.

§. XVII. Als aber, durch den Tod des letzten Herzogs **GEORG WILHELMS**, an. 1675. sich der Anfall auf die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an das **Churfürstliche Haus Brandenburg** zugetragen; haben **Ihre Chur-**

Als 1675. der Liegnitzische Manns-Stamm verloschen, suchet und treibet Chur-Brandenburg sein angefallenes Recht.

Churfürstliche Durchlauchtigkeit, FRIDERICH WILHELM der Große, nichts ermangeln lassen; dem **Kayserlichem Hofe**, Ihr habendes **Successions-Recht**, mit allem Nachdruck, vorstellig zu machen. **Kayserliche Majestät** haben auch die **Wichtigkeit und Trifftigkeit** davon wol begriffen; sich aber mit den damahls eingefallenen **Kriegeszeiten** entschuldiget. Nach deren **Beylegung**, dieses **Successions-Recht** untersucht und, was billig wäre, erfolgen sollte.

Der Kayserliche Hof suchet für das angefallene Land, Geld zu biethen.

§. XVIII. Unter der Hand, wurde dem gloriwürdigsten **Churfürsten** anderweitige **Satisfaction**, besonders wichtiger **summen Geldes**, angebohten. Welches aber der **Churfürstliche Hoff** allezeit damit beantwortet: Daß **Seine Churfürstliche Durchlaucht**. das von **Gott** und **Rechtswegen** Ihnen gehöriges und angefallenes **Land** wolten, welches Ihnen zu keinem **Verkauff** feil wäre. Daher man auch mit dergleichen **Vortrag** sich weiter in keine **vergebene Mühe** setzen und die **Zeit** damit umsonst hinbringen möchte.

Forbert ein Gutachten von dem Liegnitzischen Cansler.

§. XIX. Als nun der **Kayserliche Hof**, in beständigem **Anspruch** und **Unruhe**, von dem **Churfürstlich Brandenburgischem**, gehalten und dessen **Successions-Recht** auf **Liegnitz, Brieg** und **Wohlau** unaufhörlich getrieben worden: So ergienge vom **Kayser LEOPOLDO** an den damahligen **Liegnitzischen Cansler, Friderich von Noth** am 2. Jan. 1684. ein ausdrücklicher **Befehl**: dieser **Sache** halben ein **ausführliches Gutachten** aufzusetzen und bey dem **Kayserlichem**

lichem Hof einzusenden. Es geschah auch solches und der Cangler wurde, in einer Arbeit von 10. Monaten, damit fertig. Die Schrift selbst aber gerichte also: daß der Kayserliche Hoff bedenden trug, selbige dem Chur-Brandenburgischem Hofe, noch sonst, bekandt zu machen. Als man nun, durch vertraute Hand, davon endlich eine Abschrift erhielt: So wurde man die Ursachen allererst gewahr; warum der Kayserliche Hoff damit zurücke gehalten. Dann die Churfürstlich-Brandenburgische iura auf dieses klare Successions-Recht, in dem Liegnitzischem und zugehörigen Fürstenthumern, dadurch mehr befestiget und erleutert worden. Indem dieser geschickte Mann, dem Churfürstlichem Hause, viele zur Sache dienliche Gründe, in nähern Umständen, an den Tag gelegt; welche, in einem Zeit-Verlauff fast von zweyen Seculis, denen nachherigen Bedienten nicht mehr so ausführlich und umständlich bekandt seyn mögen.

Findet aber
solche Schrift
mehr wieder
sich.

§. XX. Als nun dieses Rechtliche Gutachten von dem Liegnitzischen Cangler Fridrich von Noth, anno 1684. ausgestellt und der Kayserliche Hoff daraus die wichtige und unstreitige successions-Gründe, um so viel leichter eingesehen weil solche von ihrem eigenen Bedienten, auf Kayserlichen Befehl, aufgesetzt und gefertiget worden: so arbeitete man die zwey Jahre darauf 1685. und 1686. um so viel schärfer an einem Vergleich. Man gab auch die Sache nun näher, als bishero geschehen und bequemte sich zu Abtretung von Land und Leuten; obgleich

Dahero der
Kayser näher
zur Sache
schreitet, und
Chur-Brandenburg Land
anbietet.

der bekandte Römisch-Catholische Religions-Eyffer schwer daran gieng, das Churfürstliche Hauß Brandenburg zu seinen Evangelischen Glaubens-Genossen zu lassen und denselben einigen Trost, in ihrer Religions Bedrängniß, zu gönnen.

List und Gefahrde bey dem Schwibusischen satisfactions-tractat 1686.

§. XXI. Mit was vor List und Gefahrde aber in diesem, so genannten, satisfactions-tractat leider! verfahren worden und, was vor unheilbahre und sonsten kaum erhörte Nullitäten dabey vorgegangen; dieses solle nun, in einem eigenem Capitel, ausgeführet und vorstellig gemacht werden.

Das III. Capitel.

Von Richtigkeit der, solchen gerechtsamen entgegen gesetzten, Verträge, von an. 1686. und 1695.

Unverbrüchliche fideicommissarische Hansische Verträge de non alienando von 1437. bis 1603.

Anfangs ist zum Voraus zu setzen: daß des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses, Preussen und Brandenburg, bereits von dreyhundert Jahren her, übliche und von Kayserlicher Majestät von Zeit zu Zeiten confirmirte Hauß-Verträge, diese Verbindung mit sich führen:

Daß keinem Besitzer, der Chur oder Fürstlichen Lande, des Hauses Brandenburg, erlaubt seyn solle; Von würclichen Land und Leuten oder auch deren Angefallnen etwas zur Urthät und Tod zu veräußern. Und, wann solches irgends von einem Besitzer geschehen, der Nachfolger, an der Chur oder Fürstenthum, die freye Gewalt

walt und Macht haben solle, das dergestalt wiederrechtlich veräußerte wiederum zu vindiciren und den Besiß davon zu ergreifen.

Wie solches aus denen, in originali vorhandenen und theils schon im Druck liegenden Urkunden

de an. 1437.

1473.

1541.

1603. in deutlichen Worten zu ersehen, auch durch das beständige Herkommen des Chur- und Fürstlichen Hauses bewähret und befestiget worden ist.

§. II. Wie dann besonders des Herzogthums Jägerndorff wegen, dieses in vermeldeten Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen Haus-Verträgen, mit versehen worden: daß, ohnerachtet der Churfürst seinem andergebohrnem Sohn dasselbe, als ein deputat, abgetreten und zu seinem Unterhalt eingeräumet, wovon Cap. I. §. 9. gehandelt; dennoch solches Herzogthum nicht allein mit keinen Schulden beschweret; sondern auch, nach dem Ausgang dessen Männlichen Stammes, wiederum derselben Chur-Linie eingethan werden und zu ewigen Zeiten bey dem Churfürstlichen Hause Brandenburg verbleiben solle. Wie die Worte in dem Geravaischen Vertrag 1603. sub Lit. H. samt und sonders gefasset.

§. III. Es ist auch dieses um so viel weniger zu verwundern: Weil so gar, bey dem Chur- und Fürstlichem Hause Bran-

Trifft Buch:
stäblich das
Herzogthum
Jägerndorf.

H.

So gar auch
in nicht zu be-
zahlenden
Schulden der
Vorfahren.

denburg, kein Nachfolger, in der Chur, noch andern Fürstenthümern, gehalten ist; seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, noch zum Schaden des Landes dessen vorgenommene *facta* zu præstiren und zu halten.

Wie in allen
Stammes Für-
stenthümern.

§. IV. Dann obgleich solches überhaupt allen Geschlechtes und Stamms-Fürstenthümen gemäß ist, als welche in einem gemeinsamen nexo fideicommissario mit einander verbunden, welches Band keiner ohne den andern, trennen, noch, der solches thut, seinen Nachfolger verbinden mag; das veräußerte in andern Händen zu lassen: so ist doch dieses weit kräftiger, wann, in einem Fürstlichem Hauß, dergleichen, durch eigentliche Hauß-Verträge, festgesetzt und darinnen Buchstäblich versehen: Daß keinem Besitzer erlaubt seyn solle, seinen Nachfolgern hierunter dasjenige zu entziehen, was die Vorfahren, in ewige unaufhörliche Zeiten, ihren Descendenten erworben und anf dieselbe, *ex pactis maiorum*, gekommen ist.

Ueberhaupt
und hier in
sonderheit.

Diese Ursache,
hält auch die
Churfürsten,
in den Schlesi-
schen Herzog-
thümern zu-
rück.

§ V. Und eben dieses ist eine Rechts gegründete Ursache: warum das Chur-Hauß Brandenburg, bey so vielerley Veränderungen und obbesagten Fatalitäten, der Schlesiſchen erblichen und erbverbrüdereten Herzogthümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau, nicht dahin zubringen gewesen: weder dieselbe, noch deren gerechtfame zuveräußern und, für Geld, derselben sich zuverzeihen. Man darf hiebey wiederum nur die, im Archiv verwahrlich liegende, Schreiben,

Pro-

Protocolla und Handlungen ansehen; so wird sich dieses unausgesetzt und unendlich finden: Daß zwar das Haus Oesterreich allemal für diese offters besagte Herkogthümer Länder und Gerechtsame, dem Chursl. Hause starcke Summen angeboten; aber allemahl auch die Antwort erhalten: daß kein zeitiger Churfürst oder Marggraff des Hauses Brandenburg, vermöge der so viel hundertjährigen Haus-Verträge, sich im Stande fände, dasjenige, was einmahl an Gütern Ländern und Gerechtigkeiten mit Zug und Recht erworben, für Geld wiederum weg zu geben und sich dessen, auf seine Nachkommen, zu verzeihen.

§. VI. Ohngeachtet nun das Haus Oesterreich, vornemlich des Römisch-Catholischen Religions-Eyfers halben, gar schwer daran gieng, zu Zeiten des Churfürsten FRIDERICI WILHELMI M. dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, mithin einem mächtigem Evangelischem Fürsten einen Fuß in Schlessen zu lassen: So erforderten doch die Coniuncturen selbiger Zeit, mit dem Chur-Fürsten sich dieserwegen auszusöhnen und zu vergleichen. Es wurde also dem Churfürsten der Schwibubische Schlessische Creiß; mit der Lichtensteinischen Forderung auf Herrschaften, in Ostfrießland gelegen, von vielen Tonnen Goldes angeboten und darüber Handlung gepflogen; deren List und Gefährde, welche dabey vorgegangen, man nunmehr in etwas entdecken muß; um derselben Wichtigkeit und Unverbindlichkeit des jetzigen Königlichen Chur-Hauses daraus zu erkennen.

Darunter sich Oesterreich in dem Schwibubische Creiß endlich begreiffet 1686.

Gefährde bey
dieser Hand-
lung 1686.

§. VII. Es geschahen, zu gleicher Zeit, Zwey mit und i-
sich selbst streitende, simulirte und verstellte Handlun-
gen. Dem regierenden Chur-Fürsten wurde der Schwi-
bußische Creiß 1686. angebothen und übergeben; aber auch
zu gleicher Zeit, Dero Chur-Prinz dahin *nulliter induci ret*
heimlich zuversprechen dasjenige, was Dero Glorwürdig-
stem Herrn Vater gegeben worden, bey einstens angetre-
tener Regierung, wiederum wegzugeben und den ganzen Ab-
schluß der Handlung zu cassiren. Beydes war unrichtig und
in Vernunft und Gesezen, unverbindlich.

Wieder alle
Vernunft und
Rechte.

§. VIII. Es gehören zu allen Handlungen, wann selbig
unter vernünftigen Völkern, eine Verbindung haben sollen
zwey unentbehrliche Stücke, Wissenschaftt und Wille
Keines von beyden mag man hieselbst behaupten. Dann der
glorwürdigste Chur-Fürst FRIDERICH WIL-
HELM meinte Seinem Hauß, den Hauß-Verträgen ge-
mäß, etwas auf ewig zu erwerben und, zugleich Zeit, wurde
Sein Chur-Prinz, von dem Desterreichischem Mini-
stro, Baron von Freytag, *induciret* und, durch erdichtete und
ausgesonnene Drohung, Furcht und intriguen, ganz insge-
heim, dahin gebracht: das erworbene dereinst wieder herzugeben
u. damit den väterlichen Vertrag zu *eludiren* und zu zernichten.

Unberant-
wortliche elu-
sion des Chur-
Fürsten.

§. IX. Wer war aber hiebey in der Gefährde? Nicht
der Churfürst, als welcher es, mit dem Kayser und Reich,
treu und wohlgemeinet und, aus Patriotischem Eiffer, so vie-

le, Ihme von aussen angetragene Vortheile ausgeschlagen, mit-
hin am allerwenigsten verdienet; von dem **Oesterreichischem**
Ministerio dergestalt hintergangen und berücket zu werden.

§. X. Mit dem damahligen **Chur-Prinzen** und nach-
herigem **Churfürsten** und **Könige** in **Preussen**, wurde Wie auch sub
& obreptionis
gegen den
Chur-Prin-
zen. **weit gefährlicher** umgegangen. Der antwesende **Kaiserliche**
Minister setzte ihm in geheim, mit Furcht und Hoffen zu;
er brachte ihn, bey gewissen Umständen, dahin; daß er ihm
zusagen mußte: **in eine vertrauete heimliche Handlung**,
unter vier Augen, mit ihm einzugehen; keinem aber von Seinen
Bedienten ein Wort davon zu sagen. Der **Antrag** erfolgte end-
lich: der **Kaiserl. Hof** würde dem **Churprinzen**, in jetzigen
u. zukünftigen Zeiten allzu schwer fallen; wann er nicht den **End-**
schluß, zu einem **REVERS**, fassete; das **Schwibubische Land**,
bey künftiger **Regierung**, an das **Hauß Oesterreich**, wie-
derum abzugeben; so wie es sein **Herr Vater** iezo, zum **Schein**,
von demselben übernommen. Dieser **Oesterreichische** obgedachte
Minister hatte bereits den **REVERS** vorgeschrieben und, auf
eine ganz unrichtige und übereilte Weise, die **Churprinckliche**
Unterschrift desselben erhalten. Ist es wol möglich? daß
ein **contract** bedächtlich, mit **Wissen**, **Willen** u. **Verstand**,
geschlossen heißen solle; wo man dem andern Theil nicht zuläß-
set; sich um die **Umstände** des **Handels** zu erkundigen?

§. XI. Alle Rechte wollen; daß, bey **Unterschriften Fürst-**
licher Personen, die **exceptio sub & obreptionis** statt habe. Desen indu-
cirung wieder
Wissenshafte
und Willen, **Hie**

E

selbst

selbst funde sich nun beydes, in überhäufte Maasß. Dann wie in dem ersterem, von keinem, noch nicht regierendem Prinzen erfordert werden mag; daß er von den Angelegenheiten seines Hauses eine hinlängliche Wissenschaft habe: Also konte man auch von dem damaligem Chur-Prinzen solches nicht verlangen. Er wuste nicht die Schärffe seiner Haus-Verträge, *de non alienando*; Ihme waren die unläugbare Gründe, auf die öftters besagte Schlesiße vier Herzogthümer selbst, unbekant und, bey einem von dem Churfürstlichen Bedienten oder seinen eigenen Leuthen, sich dieserwegen zu befragen; solches war Ihme deswegen, von obbesagtem Kayserlichen Minister schlechter Dinges verbothen. Weil diesem nicht unbekant; daß, falls diese List und Gefährde dem gloriwürdigstem Chur-Fürsten FRIDERICH WILHELM zu Ohren kommen mögen; darüber ein Feuer entstehen können, welches das gesamte Reich empfinden müssen. Und so viel *de subreptione*. Was aber die *obreptionem*, die falsche und erdichtete Vorstellungen betrifft, so waren derselbigen fast unzählige. Theils in Ansehung des Churfürstlichen Hauses in sich; theils der, aus Verweigerung dieses Reverses, bereits vorhandenen und noch künfftig besorgenden erdichteten Gefahr, der, selbiger Zeit, in Ost- und Westen, brennenden und mehr anscheinenden Krieges Läufften. Wodurch der damalige Chur-Prinß, weil er bey niemand sich dieserwegen Raths erhohlen dürffen, sich in außser-

ster

ster Bedrängniß befunden; den Ihme vorgelegten abgetrunghenen Revers zu unterschreiben. Was solte wohl List und Gefährde, *sub & obreptio*, erschlichen und hinter das Licht geführet, heißen; wann diese Umstände solchen Rahmen nicht verdieneten? Der Ehre derjenigen, welche sich dieser Räncke gebrauchet, wil man voriezo gerne schonen und diese Geheimnisse lieber noch nicht ruchtbar machen.

§. XII. Wie dann, als nach dem an. 1688. erfolgtem Tod des glormwürdigsten Churfürsten, FRIDERICI WILHELMI M. FRIDERICH der Dritte, nachgehends erster König in Preussen die Churfürstliche Landesregierung angetreten und das Hauß Oesterreich, aufhaltung des null und nichtigen Reverses und desselben Erfüllung, getrunghen; Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch weiter keinen Anstoß gehabt; das ganze Werck nunmehr Ihrem Ministerio zu eröffnen und solches von demselbigen untersuchen zu lassen; der Schluß desselben einmüthig, als die archivische Registraturen besagen, dahin ausgefallen:

Churf. Durchl.
eröffnen solches
ihrem
Ministerio.

Daß dieser Revers allen Hauß-Verträgen entgegen, wie nicht minder, wegen dabey vorgefallenen Umstände und Räncke, weder in natürlichen Rechten noch Gesezen, vor verbindlich geachtet werden möge.

§. XIII. Man hat sich darauf an den Kayserl. Hof selbstem gewendet; die Unbilligkeit und Unbündigkeit der Sa-

Nichtigkeit
des Reverses
von 1686.
wird dem

Kaiserl. Hoff
vorstellig ge-
macht.

che vorstellig gemacht und die Herausgebung des abgetrun-
genen Reverses gesucht: Aber, bey Härteigkeit des damaligen
Böhmischen Canklers, kein Gehör gefunden. Vielmehr hat
dieser letztere endlich gedrohet:

Wann Se. Churfürstliche Durchlauchtig-
keit, zur Abtretung des Schwibubüschischen Lan-
des sich nicht bequemen würden, militärische
Gewalt erfolgen sollte.

Von dem
Churfürsten
selbst, werden
die meisten
Räncke ent-
deckt.

§. XIV. Noch haben Seine Churfürstl. Durchl.
sich dieses nicht schrecken lassen; vielmehr ihren Gesandten
nach dem Wahltag zu Augsburg 1690. die ausdrückliche
und gemässene instruction gegeben, dem Kaiserlichem Mini-
sterio die Vorstellung zu thun: daß man Sr. Churfürstl.
Durchlaucht unmögliche und, wieder die Verträge ihres
Hauses, lauffende dinge, zümuhtete; der Revers auch
Ihnen, durch unerlaubte Mittel und Räncke, zu der Zeit ab-
gedrungen worden; da sie noch kein Herr ihrer Lande und
Rechte gewesen; noch, von Regiments-Sachen, den nö-
thigen Unterricht gehabt hätten. Einem noch nicht re-
gierendem Prinzen etwas nachtheiliges, bey künftiger
Regierung, anzumuhten, solches wäre schon eine in den Rechten,
nicht erlaubte unrichtige Sache; dabey aber die wahre Beschaf-
fenheit derselben zu verhehlen und was ungegründet, als
Warheiten, vorzustellen; sodann nicht einmahl zuzulassen, sich
bey seinen Bedienten der warhafftigen Umstände zu erkun-
digen,

digen, solches wären ganz unheilbare nullitäten, die alle Verbindung aufheben. Was keinem würcklich regierenden Churfürsten zu Brandenburg erlaubet wäre, zu vollbringen, das dürffte man auch keinem Chur-Prinzen anmuthen; die Hauß-Verträge stünden beyden, noch mehr aber dem leßtem, im Wege. Seine Churfürstl. Durchl. würden also nimmer, zu Abtretung der Schwibußischen Lande, einen Endschluß fassen. Sie hätten vielmehr zu Kaiserlicher Majestät das sichere Vertrauen; daß, bey lauterm und wahrhaftem Vortrag der Sache, in Sie weiter nicht gedrungen werden könnte; Andernfalls sie solches auf alle extrema ankommen lassen müßten.

§. XV. Hierauf hielte sich die Sache noch einige Jahre so hin, biß endlich Seine Churfürstliche Durchlaucht, sich durch vieles anhalten, drohen und verheissen, ermüdet funden und diese Schwibußische Lande, dem Hause Oesterreich wiederum, gegen Erlegung einer geringen Geld-Summe, welche kaum die meliorationes im Lande ausmachten, an. 1695. abgetreten und eingeräumet haben.

§. XVI. Wobey gar sonderlich zu mercken, daß, als einige Churfürstliche Ministri, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, so sehr angelegen; sich zu keiner Abtretung bringen zu lassen; Seine Churfürstliche Durchl. zur Antwort ertheilet: Ich muß, will und werde mein Wort halten; das Recht aber in Schlessien auszu-

Darauf die Sache etwas stille wurde.

Erläuterung Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit aus Liebe zum Frieden, ohne Zwang Rechts.

Aussetzung
des Rechts
auf künftige
Zeiten.

führen, will ich meinen Nachkommen überlassen. Als welche ich, ohne dem, bey diesen wiederrechtli-
chen Umständen, weder verbinden kan, noch will. Sieht es Gott und die Zeit nicht anderst, als ich, so müssen wir zu frieden seyn: schickt es aber Gott anderst, so werden meine Nachkommen schon wissen und erfahren, was sie desfalls dereinst zu thun oder zu lassen haben mögen.

Ermangelung
einer renun-
tiation.

§. XVII. Es haben auch ohne Zweifel, diejenige, welche auf Oesterreichischer Seiten, das Schwibufische Land anno 1695. von denen Churfürstlichen Räten und Bevollmächtigten übernommen, wohl selbstem begriffen: daß der Churfürst, solches mehr deswegen geschehen lassen; damit er, für sich, sein Wort halten mögen; ohne daß ihn die Rechte und Gesetze darzu verbunden. Solchemnach hat man, mit der Uebergab, geeilet und haben die Oesterreichische Bevollmächtigte, solches dabey bewenden lassen; ohne eine weitere renuntiation von dem Churfürsten, vor sich und seine Erben und Nachkommen, auf die vier Schlesiſche Herzogthümer zu verlangen. Weil sie selbstem wol vermuthet; daß solches nicht ohne Ursache neue Schwürigkeiten machen und, von dem Churfürsten, nicht zu erhalten seyn dürfte.

Reddito sur-
rogato.

§. XVIII. Und in der That sollten ja die Schwibufische Lande ein surrogatum von denen vier Schlesiſchen Herzogthümern seyn; obgleich das erstere kaum den nah-

men

men gegen dem letztem verdienet. Da nun das Haus Oesterreich den Schwibufischen Creyß wieder zurücker nimmet: so ist sehr begreiflich; aus was Ursachen das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg dafür hält: daß seine, auf die vier Schlessische Herkogthümer habende Gerechtsame, in Ansehung der Nachfolger, in der Chur, wiederum in den vorigen Stand und Befugniß gesetzt worden. Besonders da, bey der angenommenen geringen Geldsumme, das Schwibufische Land, mehr des betrohlichen Ueberfalles halben, von dem übermächtigem Gegentheile, wiederum verlassen u. abgetreten werden müssen; als daß die, ex pactis & prouidentia majorum, herrührende Ansprüche, auf die vier Herkogthümer, damit, denen Haus-Verträgen, als sanctioni pragmaticae entgegen, getilget worden wären. Weil ja Sr. Chursl. Durchl. ihren Nachfolgern in der Chur disfalls nichts weder vergeben können noch wollen. Und zwar nicht das erstere, wegen entgegen stehender Chur- und Fürstl. Brandenburgischer Haus-Verträge: nicht aber auch das letztere, weil von Sr. Chursl. Durchl. als Churfürsten, keine weitere renuntiation und Verzicht weder vor sich, noch ihre Nachkommen, auf dieselbe erfolgt.

§. XIX. Solte man nun auch die, zu solcher Zeit, mit cedirte Lichtensteinische, nachhero aber ohnmöglich gemachte, Forderung in Erwegung ziehen; als welche bey der Schwibufischen Handlung den gröfsten Theil ausmachte und andere

Eludirte eui-
tion der Lich-
tensteinischen
Forderung.

con-

convenable Verheissungen dabey hatte: so wird dem Hause Oesterreich, aus ihren archiven, wohl erinnerlich seyn: daß auch diese contrahirte Summe nicht euinciret; vielmehr der ganze contract, mit vielen Ausflüchten, dergestalt eludiret worden; daß man dafür kaum den zehenden Theil erhalten können; ohngeachtet von dem Käyserl. Hof die völlige euiction darüber ausdrückl. verheissen worden. Welches doch, zu keinem Behelf in der Hauptsache; vielmehr nur zu dem Ende angeführet wird; um aller Welt vor Augen zulegen; wie vielerley Art von Gefährden man gebrauchet, dem sogenannten satisfactions-tractat entgegen zu handeln u. das Churfl. Haus Brandenburg. in laesionem plus quam enormissimam, eines unfäglichen Verlustes und Schadens, von Landen und Leuten, auf eine in den Rechten verbothene weise, zu setzen.

Ferdinandus
I. acquiriret
die Signische
Fürstenthü-
mer auf den
Wannsjann.

S. XX. Und noch, auffer diesem allem, wird sich auch, bey dem Ausgang des Oesterreichischen Mannstammes, der Wienerische Hof dieses zu Gemürhe führen: Daß die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Signitz, Brieg und Wohlau von keiner andern Erb- und Landes-Folge oder Regierung, als auf das Männliche Geschlecht, in dem Durchl. Hause jemahls gewußt; in solcher Eigenschafft auch besonders die drey letztere an. 1675. von dem Glorwürdigstem K. LEOPOLDO eingezogen worden: Folglich nunmehr der Königin in Hungarn und Böhmen Königl. Maj um so viel billiger finden mögen; dem Königlichem Chur-Haus Preussen

Preussen und Brandenburg seine, auf den Mannstamm angehuldigte und anererbte; bißhero aber durch übermacht des Oesterreichischen Mannstammes, diesem Durchlauchtigstem Hause, vorenthaltene Unterthanen, in denen obgemeldeten vier Fürstenthümern, um so viel weniger länger vorzuenthalten.

In mehreren Erwe-
gung; daß wie die Chur-Brandenburgische Erb-Ver-
brüderung; sodann auch das Jägerndorffische successi-
ons-Recht allezeit nur auf den bloßen Mannstamm gegan-
gen; auch iezo denen Unterthanen der vier obgedachten Für-
stenthümer nicht anzumuthen seyn werde, mit abermahliger
Vorbengung ihres, bereits schon vor so vielen Jahren, von ih-
nen erbgehuldigten Churfl. Brandenburgischen Manns-
Stammes, sich an weibliche Nachkommen verweisen zu
lassen.

Mithin
treten je-
zo die
Churbran-
denburgi-
schendiech-
te wieder
an den
Tag.

§. XXI. Das Churfürstliche Haus Brandenburg, hat auch, zu Erhaltung dieses Rechtlichen An-
denckens, nicht allein das Wappen von Schlessien über-
haupt, an unverrücktem Ort und Stelle, beständig beybehal-
ten; Sondern auch, als man in der Canceley, den gewöhn-
lichen Titel, mit Auslassung Schwibuß, fassen müssen, ist
die Formel: wie auch in Schlessien und zu Crossen,
zum Andencken, nicht minder deswegen geblieben; damit das
Recht auf die vier Schlessische Herkogthümer, zu kei-
ner Zeit, in einige Vergessenheit kommen möchte.

Andencken
davon 1)
in dem
Schlessi-
schem
Wapen.

2) Der
Canceley
Formul
im Tit.

§

§. XXII.

Hoffnung
zu dem
Einigen
zu gelau-
gen.

§. XXII. Solchemnach um so viel weniger jemand irren mag; wann dieses klare und offenbahre Recht, aniesz wiederum an das Licht tritt und die Hoffnung anscheinet; es werde das Durchlauchtigste Haus Oesterreich sich nun equitabler finden lassen; die unrichtige Wege, in welchen man das ehemahlige Churfürstliche und iesz Königliche Haus Preussen und Brandenburg herumgeführt, erkennen und ihnen nunmehr das Eigenthum seiner Väter und Vorfahren wiederum angeheihen lassen.

Bei gen-
dister Ue-
bermacht,
Erhal-
tung des
Rechtes.

§. XXIII. Das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg, suchet iesz nur sein Recht, im Frieden, zu erlangen, welches ihm die Uebermacht des größern Gegentheils, so lange Zeit vorenthalten; auch bis dahin gegen dem glorwürdigstem Oesterreichischem Hause und Kayserthum kein anderes Mittel vorhanden gewesen, als Gedult zu haben und die Ausführung dieser Sache einer andern Zeit zu überlassen.

Schluss
und Aus-
setzung an-
derer dem
Königl.
Churhan-
se zukom-
menden
Gericht-
samt.

§. XXIV. Doch es mag, vor der Hand, dieses genug seyn. Sollte es zu einem fernern Gegenstand kommen: so würde man genöthiget werden; vieles ex archivio zu entdecken; was man voriesz noch verborgen halten will. Um auch der Gebeine derjenigen zu schonen, welche sich gegen dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, in diesen Schlesi- schen Angelegenheiten, unverantwortlicher Gefährde bedienet und, in denselben, nicht auf das kuntbare Recht; sondern allein

allein die Uebermacht des Oesterreichischen Kayserstulß gesehen haben. Wohlwissend; daß das Churfürstliche Haus Brandenburg, gegen demselben, allzuschwach und der zeitigen Durchlachtigsten Churfürsten patriotisches Herz, für den Kayser und das Teutsche Reich, allzu treu, gut und redlich gewesen: Daß sie lieber, bey ihrem klarem und offenbahrem Recht, sich mit Gedult fassen und in die Zeit leben; als sich schärferer Mittel bedienen wollen oder können. Aber eben diese Nachsicht u. Gedult, machte die Oesterreichische Bediente treuster und ungeschenter, in obbesagten Stücken, in That u. Wahrheit, solcher zu mißbrauchen. Es muß und wird sich so dann finden; daß das Durchlachtigste Haus Oesterreich, mit dem Churfürstlichem Haus Brandenburg Verträge gemachet und dabey der Churbrandenburgischen Hülfe, gegen seine Feinde, redlich genossen; selbige aber nachhero zu keiner Erfüllung gebracht und die, in Vernunft und Gesezen, gegründete Wahrheit nicht bedacht habe: daß, zu festhaltung eines Vertrages, beyde verbunden und, dasern der eine Theil davon abweiche, auch der andere sodann davon befreyet werde.

§. XXV. Die ehemahlige Churfürst. Brandenb. Bevollmächtigte Bediente haben dieserwegen zu Wien zahlreiche Register dem Oesterreichl. ministerio vorgeleget. Und zwar erstlich: Von vielen wichtigen Verheissungen, die nicht erfüllet; sodann, 2) von grossen und, an Millionen anlauffenden

Anzeige
davon.

Summen, die nicht bezahlet worden; ja 3 von entzogenen und vorenthaltenen Landen und Leuten, darzu man niemahls wieder gelangen können. Es finden sich noch in alten titulaturen der Marggraven zu Brandenburg die Titel; als Fürsten zu Oppeln und Ratibor, die der Kaiser CAROLUS V. ihnen selbst gegeben; so sind auch auf Sagan und Münsterberg Verträge vorhanden. Welches alles man lieber, zu künftiger Untersuchung, ausgesetzt seyn lassen will; als vorhero den Schluß dieser vorläuffigen Nichtes gegründeten Befugniß des Königl. Churhauses Preussen und Brandenburg auf die vier Schlesiſchen Herzogthümer und Fürstenthümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau länger aufzuhalten.

Beylagen

Verschiedener nützlicher

Brkunden.

Lit. A.

Deß Herkogs von Liegnitz freywillige Lebens-Auf-
tragung seiner eigenthümlichen souverainen Für-
stenthümer, an den König in Böhmen

IOANNEM mit beybehaltener voller Ge-
walt solche zu veräußern 1329.

In Gottes Nahmen Amen. Wir IOANNES
von Gottes Gnaden, König von Böhmen
und zu Pohlen und Graff zu Lützenburg zc. Verjahren
und thun zu wissen, allen dehn, die diesen Brieff sehen, lesen
oder hören lesen, daß Wir mit bedachtem Muthe, mit Un-
sern guten Willen, mit Unserer Manne Raht, mit dem
Hochgebohrnen Fürsten Herrn BOGISLAUEN Herkogen
von Schlesien und Herrn zu Liegnitz, um alle Bri-
che und Kriegen, die zwischen Uns und Ihme von seiner
Brüderwegen, Herr Heinrichs und Herren Blocken Her-
kogen von Schlesien und Herrn von Brechl. bishero ge-
wehret haben, um das Land zur Liegnitz, Brieg, und Stadt
Hennau,

Heynau, Burg und Stadt, Goldberg die Stadt Kosenau die Burg und was dazu gehöret, gesühnet, geeinet und ewiglich verrichtet seyn; Also daß wir Ihme seinen Erben und Nachkömmlingen, dieselben und alle andere, Ihr eigen Land, die Er von Seinem, Seiner Erben und Nachkömmlingen Nahmen, Uns mit Willen und ungezwungen aufgegeben hat, und Unfre Erben und Nachkömmlingen, Königen von Böhemb und auch Unsers Reichs zu Böhemb, Mann davon worden ist, sie sein verfest oder unverfest, wo Sie die haben, isund beyde hie disseit der Oder, oder dort jehnsit, und die Er noch gewinnen, Verliehen haben zu einem rechten Erblehn, dieselben Lande sein benandt, Liegnis Burg und Stad, Henau Burg und Stadt: Brieg Burg und Stadt, Nimptsch Burg und Stadt, Ohlau die Stadt, Grottkau die Stadt, Namslau Burg und Stadt, Berollstadt Burg und Stadt, Kreuzberg Burg und Stadt, Landsberg Burg und Stadt, Tieffensee und Bigin, mit Weichsbildern, derselben Burg und Städte und was dazu gehöret, Land Guth und Leuthe, es sey verlehnet oder unverlehnet, mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als sie von Alters und Ihren Eltern an sie kommen und bracht sind.

Und geloben Wir mit Unsern Treuen, ohne alle Arglist, von Unsern, Unser Erben und Nachkömmlingen wegen und meinen die Ehe genanten, Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen zu lassen und behalten gegen aller männiglichen, bey allen Ihren Rechten und

und bey aller Freyheit, in welcher Weiß das an sie kommen und bracht ist von Ihren Vorfahren, und nicht hindern, es seyen Mannschafft, Gülde, Zinse, Zollen Gerichten dem Obersten und Niedersten, in Burgen, Städten, Dörffern und auf den Landen, allerhand Bergwerck von Gold, Silber, Bley, Zien, oder wie das Erzt genennet sey, Münzen, Pfaffen, Clostern, Mönchen, Kirchlehen, Heyden oder Wildbahn, wovon das Leuth, also das die obgenannten Unser Schwäger seine Erben und Nachkömmlinge, mögen frey ohne alle Frage u. Erlöb, brechen und bauen, neue oder alte Beste wo sie das gelüftet, ihren Landen zum frommen und gute geschehe, auch das ihre Mann Nittermäßige Leuthe, mit den vorgenanten Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen, oder Sie selbst, und ihren obgenannten Manne, oder ikund etwas haben zu berechnen oder zu suchen, darumb sollen wir uns nicht annehmen, sondern, ob denselben, ihren Mannen von ihnen würde recht versaget, oder nicht recht geschehen möchte, vor ihren Mannen so sollen der offft genant unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, vor uns unser Erben und Nachkömmlinge, oder wehn sie dazu setzen, ihren Genossen recht geben und nehmen. Hat auch ihre Mannen einer oder mehr Gutt von uns, und auch von ihn, der soll unser Gutt vor uns verantworten, und daß er oder sie darumb angehet, vor ihn und ihren Mannen, und nirgend anderst wo. Wäre aber des andere Leuthe, die ihren Genossen nicht
 waren

wären, noch ihre Manne, mit ihme Unfern Schwager, seiner Erben oder Nachkömmlingen, etwas hätten zu suchen, umb Schuld, Gutt, oder von andern Sachen, wie das sey, darum sollen wir uns nicht annehmen, dieweil sie recht bitten zu thun, vor ihres Mannen; Möchte aber demselben davon ihn, nicht recht geschehen, so mögen sie sich vor uns beruffen, solten wir ihn setzen zu Richter ihren genossen, ob wir sie selber nicht ledig wären zu hören, und das sollen sie nicht forder warten, wann in dem Lande zu Breslau: Geschicht aber, das ihre Genosse einer oder mehr, sie unfern Schwagern, seine Erben oder Nachkömmling haben zu beklagen, die mögen sie wol vor uns beklagen, und dann sollen sie folgen für uns, wo wir sein, in Böhmen oder in Pohlen, auch soll man ihre Leuthe, Ritter, Rittermäßigen oder Rauffleuthe, und wie sie genant sein, umb derselben unsers Schwagers, oder seiner Erben und Nachkömmling Schuld oder Geld nicht bekümmern, noch aufhalten in unsern Landen, Städten, Dörffern oder Besten, aber ihren Bürgern mag man wol zusprechen mit einem Recht wo man diese findet, in den obgeschriebenen Unfern Landen; Auch sollen unsere Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, nach ihren Lehen zu empfangen uns, unsere Erben und Nachkömmlinge, nicht fürbaß suchen, wann in der Königreich zu Boheimb. Es ist auch gemacht, ob der offtege nante unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge epliche ihre Städte, oder Gemeinbilder Bester von nohten oder andere Sachen verkauffen, oder versetzen müssen, das sie sollen dieselbe Stadt oder Besse

unf

uns, Unseren Erben und Nachkömmlingen des ersten Anbitten,
 und, ob wir sie dann nicht kauffen noch einlösen um das Gutt,
 da sie ein ander Mann umkauffen oder lösen wolte; So mö-
 gen sie einem andern ihren Genossen, oder einem füglich-
 chem Mann, die Stadt oder Beste verkauffen oder versetzen,
 und wer sie kauffet oder zu Pfande einnimbt, der sol
 sie von uns, unsern Erben und Nachkömmlingen zu
 Lehn empfangen und annehmen, gleicherweise, als unser
 Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge alle wege Macht
 haben, dieselbte Stadt und Beste zu lösen, um das Gutt da-
 runter sie versetzt ist, ob sie derselben Stadt oder Beste selber
 nicht löseten, mit solcher Bescheidenheit, das Wir und unse-
 re Erben oder Nachkömmlinge, ihme unserm Schwa-
 ger und seinen Erben, die oft genandte Stadt und
 Beste sollen wieder geben zu lösen, wann sie die ge-
 lösen mögen, mit allen Rechten, als sie von ihme versetzt ist;
 was aber sie guts an Städten und an Gemeinbilden,
 Besten, ihren Mannen verkauffen oder versetzen, das
 darffen sie uns nicht anbieten, die es von dem oft-
 genandten unserm Schwager, und seinen Erben
 oder Nachkommen zu Lehn empfangen und nehmen.
 Diese vorher geschriebene Rede alle, Geloben wir mit gu-
 ten Treuen, ohne arge List, ewiglich, stett, fest, und ganz
 zu behalten; und darüber so geben Wir ihnen diesen Brieff
 versiegelt mit Unserm Inn-Siegel zu einem offenen Uhr-
 fund

L

Fund und Gezeugniß der Wahrheit, der ist gegeben zu Breslau, da man zehlte, nach C H R I S T I Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach im neun und zwanzigsten Jahre, an dem nechsten Dinstage, nach des heiligen Creustag, als es funden worden.

Lit. B. ad pag. 16.

Gunst-Brieff Königs VLADISLAI, denen Herzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande, wie ehemals durch Handlung unter lebendigen; also nunmehr auch, durch letztern Willen zu veräußern anno 1511.

Wir WLADISLAUS von Gottes Gnaden zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien &c. König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg, und in Schlessien, Marggraf zu Lausnitz &c. &c. Bekennen gegen jedermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne, Unser Oheimb, Fürst und lieber getreuer Friderich, Herzog in Schlessien zur Liegnitz, mit dehmütiger Bitte angelanget und gebethen, ihm gnädiglichen zu vergönnen; daß er seine Städte, Leuthe und Land, mit allen ihren Einkommen, auf dem Todt-Bette oder in Testaments weise, vergeben und zueignen möchte, wehnte er wolte, haben wir mit Rathe unserer Rätthe, betracht

betracht und angesehen, die mannigfaltige nützliche und getreue Dienste, die seine Eltern und Vorfahren, darnach Er uns, und der Chron zu Böhmen gethan, auch daß er sonst (vermöge der Lehns Auftragung) sein Land und Leuthe bey seinem Leben verkauffen, versetzen, und vergeben mag, ihme aus Böhmeibischer Königl. Macht, als regierender Fürst in Schlesien von uns, unser Erben und Nachkommen den Könige zu Böhmeib solche gnädiglich vergunt, und zugesaget; zu sagen und vergönnen ihme; daß Er seine Städte, Land und Leuthe mit aller ihrer Obrigkeitlichen Freyheiten Renten, Zinsen und Einkommen, so viel er der hat ein Theil oder Gahr, auf dem Todt-Bette oder Testaments weise, wie er am besten zu Rathe wird, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und verwechseln mag, wehne er wil und in aller Maas, wie er die gehalten, gebraucht und genossen, vor uns, unsern Erben und Nachkommenden Königen zu Böhmen und sonst jedermänniglich ungehindert, in Kraft dieses Unserß Briefes, doch daß solche, dehnen der obgemeldte Herzog Friderich seine Gütter, Städte, Land und Leuthe verkauffen, verschaffen oder verwechseln würde, eines theils oder gahr, sollen uns und Unserm Liebsten Sohne, König Ludwigen und andern Unser beyder Nachkommenden Königen zu

G 2

Böhmeib

Böheimb getreu und Gehorsam sein, und alles das
erleisten, das ander Unser Einwohner des Landes
und Herzogthums in Schlessien zu thun schuldig
und pflichtig sein. Zu Urkundt mit Unserm Königl. an-
hängendem Inn-Siegel besiegelt, und geben zu Breslau Won-
tags nach dem Palmen Sonntage, nach Christi Geburth im
Fünffzehn hundert und Fiffften, Unserer Reiche des hungari-
schen im Ein und zwanzigsten und des Böheimischen im vier-
zigsten Jahre.

Lit. C. ad p. 17.

Wiederholter Gunst-Brief Königes LUDEWIGS,
denen Herzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande
wie ehemahls durch Handlung unter Lebendigen;
also auch nunmehr, durch letzten Willen, zuveräußern
anno 1522.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden zu
Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croa-
tien ꝛ. König, Marggraff zu Mahren, Herzog zu
Lützenburg und in Schlessien, Marggraff zu Lauß-
nitz ꝛ. Bekennen gegen Jedermänniglich, daß Uns der
Hochgebohrene, Unser Oheim, Fürst und lieber Getreuer,
Friedrich in Schlessien, zur Liegnitz, Brieg ꝛ. Herzog,
mit demüthiger Bitte angelanget und gebethen, Ihme gnädi-
glichen zu vergönnen, daß Er Seine Städte, Land und
Leuthe

Leuthe, mit alle Ihren Einkommen auf dem Tod-
 Bette, oder in Testaments-Weise vergeben und
 zueignen möchte, wehme Er wolle. Haben wir mit
 Rathe Unserer Rätthe, betracht und angesehen, die mannig-
 faltige nützliche und getreue Dienste, die Seine Eltern
 und Vorfahren, darnach Er Uns und der Chron zu Böh-
 heim gethan, auch daß Er sonst (dem Lehns-Auftra-
 gungs-Brieff nach) sein Land und Leuthe, bey Sei-
 nem Leben verkauffen, vergeben und versetzen mag,
 Ihme als ein König zu Hungarn und Böhheim aus Böhheim-
 scher Königl. Macht, als ein regierender Fürst in Schlesien
 vor Uns, Unser Erben und nachkommenden Königen zu Böh-
 men, solches gnädiglichen Vergunst und zugelassen; Zulassen
 und vergönnen Ihme und Seinen Erben, daß Er alle Seine
 Städte, Land und Leuthe, mit allen Ihrer Obrigkeiten, Frey-
 heiten, Renten; Genüssen und Einkommen, so viel Er der
 hat, oder künfftig haben würde, eines Theils oder gar,
 aufm Tod-Bette, oder in Testaments-Weise, wie
 Er oder seine Erben am besten zu Rathe werden,
 vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und ver-
 wechseln mögen, wehme Sie wollen, in aller Maasß,
 wie Er oder Seine Erben die gehalten, gebraucht und genos-
 sen, vor Uns, Unser Erben und Nachkommenden Königen
 zu Böhheim und sonst iedermänniglich ungehindert, in Krafft
 dieses Unsers Brieffes. Doch daß solche, dehn der obge-
 meldte Herzog Friderich, oder Seine Geerben, Ihre
 Güter,

Güter, Städte, Land und Leute, verkauffen, verschaffen oder verwechseln würde, eines Theils oder gahr, sollen Uns und Unsern Nachkommenden Königen zu Böhaimb getreu und gehorsam seyn, und alles das, neben dem Lande Schlesien und sonst thun, das bemeldter Fürst oder seine Erben, Uns davon zu thun schuldig und pflichtig gewesen sind.

Zu Uhrkundt mit Unserm Königlichem anhangendem Innsiegel besiegelt und gegeben auf Unserm Königl. Schloß Prage am Dienstage nach dem Sonntage Cantate nach Christi Unsers Herren Geburth im Funfzehen hundert und im zwey und zwanzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen und Böhaimbschen im siebenden Jahre

LUDOVICUS Rex.

Lit. D. ad p. 18.

Abermahlen wiederholter Gunst-Brieff Königs LUDEWIGS, denen Herzogen von Siegnik ertheilet, ihre Land und Leuthe, wie ehemahls durch Handlung unter Lebendigen; also jeko auch, durch letzten Willen, zu veräußern an. 1524.

Sir Ludwig von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien &c. König, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausnik &c. Bekennen und thun kundt allermännlichen, daß Uns der
Hochge-

Hochgebohrne Unser Oheim, Fürst, Obrister Hauptmann in Nieder-Schlesien und Lieber Getreuer, Friderich in Schlesien Hertzog zur Liegnitz und Brieg etc. mit demüthiger Bitte angelanget, Ihme gnädiglichen zu vergönnen; daß Er seine Städte, Land und Leuthe, mit allen ihren Einkommen, auf dem Todt-Bette, oder in Testaments-Weise, wehe-
me Er wollte, vergeben und zueignen möchte, haben Wir, mit Rathe Unserer Rätthe, betracht und angesehen die mannigfaltigen, nüslichen und getreuen Dienste, die Seine Eltern und Vorfahren, darnach Er Uns und der Chron zu Böhheim gethan, auch daß er sonst NB. Sein Land und Leute, bey seinem Leben versetzen, verkauffen und vergeben mag, ihme als ein König zu Böhheim aus Böhheimbischer Königlicher Macht und als ein regierender Fürst in Schlesien, vor Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhheim solches gnädiglichen vergunst und zugesaget;

Zusagen und vergönnen Ihme und seinen Erben, das Er alle Seine Städte Land und Leute, mit aller ihrer Obrigkeit, Freyheiten, Renten und Gemissen und Einkommens, so viel Er der hat, oder zukünftig haben würde, eines Theils oder gahr, auf dem Tod-Bette oder in Testaments-Weise, wie Er oder Seine Erben, am besten zu Rathe werden, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und verwechseln mögen, wehm Sie wollten und in aller Maasß wie Er oder Seine Erben die gehalten, gebraucht und genossen,

nossen, von Uns, Unseren Erben, nachkommenden Königen zu Böhaimb und sonst jedermänniglich ungehindert, in Kraft dieß Unfers Briefes, doch daß solche, denen der obgenante Herzog Friederich oder Seine Geerben, Ihre Güter, Städte, Land und Leute, verkauffen, verschaffen, oder verwechseln würde, eines Theils oder gahr, sollen Uns, und Unsern Nachkommenden Königen zu Böhaimb, getreu und gehorsam, und alles diß zu thun schuldig und Pflchtig seyn, das Seine Vorfahren und Er, Uns gethan haben. Zu Uhrkundt mit Unserem Königlichem anhangendem **Immsiegel** besiegelt; Geben zu Ofen, Montag nach Visitationis Mariae nach Christi Geburt, Tausend fünf hundert und im vier und zwanzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen und Böhaimschen im neunden Jahre.

LUDOVICUS Rex.

Lit. E. ad p. 18.

Königs FERDINANDI Bestätigung aller den Herzogen zu Siegniß gebührenden und verliehenen Freiheiten an. 1529.

SS Ir FERDINAND, von Gottes Gnaden, zu Hungarn und Böhaim König etc. Infant in Hispanien, Erb-Herzog zu Oesterreich Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lußenburg und in Schlesien

sien, Marggraff zu Laußnitz ꝛ. Bekennen und thun
 kund gegen allermänniglich vor Uns, Unser Erben und nach-
 kommende Könige zu Hungarn und Böhmeimb, daß Wir be-
 tracht und angesehen haben, getreu, fleißig und angenehm Dien-
 ste, so der Hochgebohrne Unser Oheim, Fürst und lieber ge-
 treuer Friderich in Schlesien, Herzoge zur Regniß und
 Brieg ꝛ. oftmahls Unsern Vorfahren und Uns willig gethan,
 zukünftig thun soll und mag, und haben, als ein König zu
 Hungarn und Böhmeimb, aus Böhmeimischer Köni-
 glicher Macht, gemeldtem Unserm Oheim und Seinen Er-
 ben, alle Ihre Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten
 Gerechtigkeiten, Gabe und Begnadungen, damit
 Er und Seine Erben, über Sein Land und Leute,
 vormahls von Unsern vorfahrenden Königen und
 Uns, begnadet und befreyet, auf ein neues confir-
 miret und bestättiget; confirmiren und bestätti-
 gen alle jegliche Gabe und Begnadigungen, die von
 Unsern Vorfahren und Uns, als Königen zu Hun-
 garn und Böhmeimb, Ihme und Seinen Erben ge-
 geben und zugeeignet, wie die Rahmen haben mö-
 gen in Stücken, Clausulen, Puncten und Artickeln,
 als wären Sie von Wort zu Worte hierinnen kläbr-
 lich begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maasß
 wie Seine Vorfahren und Er, dieselben bishero
 gehabt, gebraucht und genossen, hiemit kräftig-
 lich und vollkommlichen, in Krafft dieses Unserß
 Brieffes

Brieffes. Geredent und versprechen auch, Ihnen und Seinen Erben, beym solchem allem, gnädiglichen zu handhaben und zu schützen. Alles getreulich und ungefährlich: Des zu Urkundt, mit Unserem Königlichem anhangenden Inn-Siegel, besiegelt; Geben in Unserer Stadt Lienz am 27sten Monats-Tag Julii, im funffzehnen hundert und Neun und zwankigsten Jahre, Unserer Reiche im dritten Jahre.

FERDINAND,

F. pag. 18.

Erb-Verbrüderung zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg, JOACHIMO und dem Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau, FRIDERICH und Seinen Söhnen an. 1537.

Son GOTTES Gnaden, Wir JOACHIM, Marggraff zu Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Erbt-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Herzog, Burg-Graff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen &c. &c. Und Wir FRIDERICH von Denselben Gnaden, Herzog in Schlessien zur Liegnitz und Brieg, vor Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen,

Kommen, öffentlich hiemit bekennen; Nachdem Wir Marg-
 graf **IOACHIM**, Churfürst, auf Unsers freundlichen
 lieben Oheimen und Schwagers, Herzog **FRIDE-
 RICHS**, zur Liegnitz &c. freundliches Ersuchen bewilliget
 haben, die hochgebohrne Fürsten, Unsere freundliche liebste
 Tochter, Fräulein **Barbara**, gebohrne Marggräfin zu
 Brandenburg, dem hochgebohrnen Fürsten, Unserm freund-
 lichen lieben Oheimen Herren **GEORGEN**, Herzogen in
 Schlesien zur Liegnitz und Brieg, Seiner liebden jüngern
 ehelichen Sohne, zu einer zukünftigen ehelichen Gemahl zu
 geben; Und Wir Herzog **FRIDERICH** dagegen, zu meh-
 rer Befestigung der iso fürhabenden angefangenen Freund-
 schafft, auch auf freundliches Ansuchen, Unsers freundlichen
 lieben Herren Oheimen und Schwagers, Marggraffen
JOACHIMS Churfürsten, hinwiederumb versprochen
 und zugesagt haben, die hochgebohrne Fürstin, Fräulein
Sophia, Unsere freundliche liebe Tochter, Seiner liebden
 ehelichem ältestem Sohne, dem hochgebohrnen Fürsten und
 Herren, **JOHANNS GEORGEN**, Marggraffen zu
 Brandenburg zu einer zukünftigen ehelichen Gemahl zu geben,
 alles nach Laut und Inhalt zweyer darüber abgehandelten,
 vollzogenen, besiegelten und angenommenen Heuraths-
 Beredungen. Und nachdem diese hin- und wieder gezwey-
 fachte aufgerichtete Heyrath, und Freundschaft dem
 Allmächtigem **GOTT** vornehmlich zu Ehren, allen Theilen
 zu Geden, Heil und Seeligkeit, auch Unser beederseits Lan-

Erfolge Erb-
veränderung
mit Einwilli-
gung der 1)
Söhne

2) Prälaten
HerrenRitters-
schaft und
Städte.

3) Nach er-
theilter Frey-
heit.

Von Königen
ULADISLAO
und LUDE-
WIG.

Confirmation
FERDINAN-
DI.

den und Leuthen zu Trost, Ruh und Aufnahme, auch Ru-
he und allem Gutten angefangen; Haben Wir Uns (wo auch
gleich aus Verhängniß des Allmächtigen dieselben beyde
oder eine Heurath nicht fortgängig seyn würden) mit
wohlbedachtem Muthe, guttem vorgehabtem zeitigem Ra-
the und Vorwissen Unserer Söhne, Rätthe, prälaten,
Herren, Ritterschaft, Mann und Städte, auch
aus besonderer Erlaubniß, Gunst, Zulassung und
Begnadigung, Unserer alten privilegien, und zuse-
derst etwann der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren ULA-
DISLAI, und Herren LUDWIGS beyden Königen zu Hun-
garn und Böhaimb Unserer gnädigen freundlichen lieben
Herren Oheimen und Schwägern, Seliger milder und löbli-
cher Gedächtniß, dahero gegebenen Brieffe dato lauten,
Königs ULADISLAI Montags nach dem Pal-
men-Sonntag zu Breslau, nach Christi Geburt,
tausend fünf hundert im eilfften Jahre und König
Ludwigs, zu Ofen, Montags nach visitationis
Mariæ, im funftzehn hundert und vier und zwanz-
zigsten Jahre, welche Begnadungen und gnädige Zulassun-
gen, auch nachfolglich durch den Allerdurchlauchtigsten Groß-
mächtigsten Fürsten und Herren, Herren FERDINAN-
DEN Römischen Hungarischen und Böhaimischen Könige,
Unserm Allergnädigstem Herren, als einen König zu Böhmen,
aus Böhaimischer Königlichen Macht und Gewalt, neben al-
len andern Unsern Freyheiten, aufs neue befestet, bestättiget
und

und confirmiret, laut Ihrer Königlichen Majestät darüber
 gegebenen Brieff und Siegel, zu dem allem, und aus son-
 derm Unserm und Gemeinen der Cron Böhaimben einge-
 leibten und zugethanen Landen, denn allen ingemein, und
 Uns jeden gegebenen Freyheiten, Begnadungen und
 Privilegien von angebohrner Lieb und Treu, und besonde-
 rer Freundschaft wegen, auch wie obsteht beyderseits Unser
 Landen und Unterthanen zu Ruß, Besserung und im besten
 mit nachfolgenden Unsern Landen und Gütern erblich Ver-
 brüderet, gütlich vereinigt, zusammen gethan und ge-
 setzet haben; Verbrüdern, vereinen, setzen und thut
 Uns also zusammen, verordnen und disponiren ge-
 genwärtiglich und mit Krafft dieses Brieffes, folgender
 Meynung, und inmassen, wie hernach geschrieben stehet, al-
 so

Zum Ersten daß Wir, Unser Erben und Nachkommen
 für und für, alle Unsere Lebtag ein ander Brüderlich,
 freundlich meinen, ehren, fördern, verantworten, Unser einer
 des andern Schaden warnen und Sein Bestes mit Wor-
 ten und Wercken ungefäherlich und getreulich vermehren sol-
 len und wollen, gleicherweiß, ob es Unser ieglicher selbst antref-
 ohne Gesehrde. Und wo sich, nach dem Willen GOTTES
 des Allmächtigen zutragen und begeben werde, daß Wir
 Friederich Herzog in Schlessien zur Liegnitz ꝛc. oder Unser
 Mänliche Eheliche Leibes- Lehns- Erben, von Erben
 mit Tode verfallen und abgehen, und derselben mänliche Ehe-
 liche

Erberbrüder-
 rung wird ers-
 richtet.

Von Herzog
 FRIDERICH
 bey Ausgang
 seines Mannes
 Stammes

Erzählung der
Ereignissen
Länder.

liche Leibes- Lehn- Erben keiner Unseres Stammes und
Geblihts im Leben mehr vorhanden seyn wird; So sollen
alsodann nach Absterben des letzten Unsers und Unserer
Männlichen Ehlichen Leibes- Lehn- Erben Unseres Stammes,
alle Unsere Fürstenthümer Land, Leute, Schlosse,
Aemte, Voigtayen, Städt der Fürstenthümer Pieg-
nitz und Brieg, samt allen dehen zugehörenden Aemb-
tern, dergleichen die Aemter, Schloß, Städt und Weichbil-
der Hanau, Goldberg, Gröszberg, Luben, Wohlau, Stei-
nau, Rauden, Wiensig, Hernstadt, Rügen, Ohlau, Streh-
len, Nimptsch, den Halt aufm Teiche, Creusberg und Pit-
schen, zusambt Trebnitz und Constadt, welche zwey Weichbil-
der wier vor fünf und zwanzigst halb Tausendt hungarische
Gulden wiederkäufflich inne haben, mit allen und jeden Wild-
bahnen, Zölln, Geleiten, Gerichten, Prälaten, Grafen, Her-
ren, Mannschafften, Lehnsschafften, Obrigkeiten, Gerechtig-
keiten und allen andern Zugehörigen, Geistlichen und Weltli-
chen, nichts davon ausgeschlossen, wie wir Sie iezo in Bes-
etzung und Gebrauch haben, und künfftig Wir, oder Unfre Er-
ben von Erben zu Erben für und für, zu Uns Erblich und Wie-
derkäufflich bringen, und nach Unserm, Unserer Erben und
Nachkommen von Erben zu Erben, biß auf den letzten Unsers
Stammes und Geschlechts, Tode hinter Uns verlas-
sen werden, an obgemelten Unsern freundlichen lieben Herren
Oheimen und Schwagern, Marggraff, Joachim Chur-
fürsten, desselben Männlichen Leibes- Lehn- Erben
für und für zu iederzeit regierenden Churfürsten zu Bran-
den-

An den Chur-
fürsten JOA-
CHIMUM ver-
wießen.

denburg, und wo die nicht mehr am leben, alle mit Tode abgegangen wären; alsdann an Sr. Edl. Bruder, dehn Hochgebohrnen Fürsten, Herren Johannsen, Marggraffen zu Brandenburg, und dessen Männlichen Leibes-Lebens-Erben; Oder wo dero auch keine mehr vorhanden; welcher aus den andern Ihrer Edl. Vettern; den Marggraffen zu Francken zu iederzeit der beyder Stämme, des Fürstenthumb der Marken zu Brandenburg besitzen, innehaben, und regieren-der Churfürst darinne seyn wird, gänzlich und gar ungesondert zu Erbeigen, in aller maß, als dieselbigen Unsere Lande und Leuthe, alle und iede, so wir izo haben, auch Wir und Unsere Erben, für und für in folgenden Zeiten, erblich oder Pfandts weise erlangen und bekommen möchten, von natürlicher angebohrner Sipschafft, nach gemeinen beschriebenen Gesezen, geordnet, und sonst üblichen Landläufftigen Rechten, Gewohnheiten, und Begnadungen, an Ihre Edl. vor erst angestorben und gefallen wären, bey Ihr Edl. und derselben Erben für und für, welcher von Ihnen den Todts-Fall, und die Verledigung Unser Fürstenthumber Liegniß und Briege mit den zugehörigen Prälaten, Herren, Ritterschafft, Schloßen, Städten und Nembtern, nichts ausgenommen, erleben würde, als den rechten Erbherren, Erblich und Ewiglich bleiben sollen, doch bescheidentlich und also. So fern Unser lieber Dheimb und

Wie auch Dero
ro Vettern.

Auf Dero Verlangen.

und Schwager, Marggraff **Johanns** zu Brandenburg etc. diese Unsere beyderseits aufgerichtete Verträge und Erbverbrüderung dergestalt, wie die Aufgericht, abgeredt, verbrieft und besiegelt, auch insonderheit vor sich und seiner lieben Erben zu Erben, bewillige, annehme, beliebe, ratificire und darüber Uns sonderliche Verschreibung aufrichte und zustelle; Wo aber Sr. Vdl. dieser Vertrag nicht gefällig und Sr. Vdl. denselben zwischen dieß und dreyen Monats- Fristen, nechst nach dato folgendt, die nicht belieben, annehmen noch ratificiren würden, so soll auch Sr. Vdl. und Ihre Erben, aus diesem Vertrage ausgeschlossen und dieses Anfalles an Unsern Landen und Leuthen, wie vorstehet, nicht gewärtig sein, sondern sol Uns und Unseren Erben, damit wo Unser lieber Herr Oheim und Schwager, Marggraf **Joachim** Churfürst und seiner lieben Erben, oder derselben Erben, oder auch seiner lieben Vettern, der Marggraffen zu Francken und Ihre **Männliche Leibes- Lehns- Erben** nimmer sein werden zugebahren, frey stehen, und dieses Vertrags halben, weiter unverbunden bleiben. Aber mit dem Churfürsten und Sr. Vdl. Vettern den Marggrafen zu Francken, und Ihr aller **Männlichen Ehelichen Leibes- Lehns- Erben**, von Erben zu Erben, für und für sol es nichts desto weniger, da auch von Marggraf **Johannsen** zu Brandenburg, die ratification nicht beschehe, mit Uns, unsern Erben, Ihre Vdl. und Ihr aller Erben, für und für in alle wege, in obangezeigter Erblichen Verbrüderung, stehen und bleiben, auch die oberzehlte Unsere Lande und Leuthe, da Wir, und Unser **Männlich ehe-**
lich

lich-Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, alle mit Tode abgehen und verfallen würden, an gemelten Churfürsten zu Brandenburg Sr. Vdl. Ehelichen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, oder, wo die nicht mehr vorhanden, an die Marggraffen zu Francken, und Ihr aller Männlich Leibes-Lehns-Erben, für und für, von Erben zu Erben, ob Einer unter Ihnen des Stammes regierender Churfürst der Markken zu Brandenburg sein würde, oder sonst, wo sie den Fall erlebten, und Unser Bruder hierein nicht bewilligt, als vorstehet, gleichwohl kommen und fallen.

Doch vorbehalten, und unbegeben eines jeden regierenden Königs zu Böhmen Dienst, Pflicht und Obrigkeit, welche in alle wege, wo der Fall an Uns, oder Unser Erben, von Erben zu Erben, bescheh, und dieselben Unsere Lande und Fürstenthumb von Unserm lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraff JOACHIM zu Brandenburg ꝛ. und Seiner lieben Erben, von Erben zu Erben, für und für, eingenommen würden, wie iso von Uns beschicht, auch gethan und geleistet werden sollen; Welches Wir Marggraff JOACHIM Churfürst ꝛ. vor Uns Unser Erben für und für, von Erben zu Erben, wann es, wie oben vermeldet, zu Fall kommet, auch dermassen zu halten und zu thun bewilligen.

Mit Vorbehalten Böhmischer Lehnsbarkeit.

Herwiederumb aber zu Erstattung solcher oberzehsten Unsers lieben Oheimen und Schwagers, Herzog FRIEDRICHS zur Liegnitz und Brieg freundlicher Vererb-

Churfürstliche Durchlauchtigkeit setzen dero Böhmischer Lehns dagegen.

3

Ver-

Verbrüderung und Zuschreibung Seiner lieben Lande und
 Fürstenthümer, bewilligen Wir Marggraf Joachim Chur-
 fürst ꝛ. hiemit vor Uns, Unser Erben und Nachkommen, von
 Erben zu Erben, für und für Seiner Lieben und Ihren Män-
 nlichen Leibs- und Lehns- Erben, auch für und für, zu ei-
 nem gegen Unfälle und Anwartsung, ob sich zutrüge, oder in
 zukünftigen begeben, daß der Hochgebohrne Fürst, Unser freund-
 licher lieber Bruder Herr Johannes Marggraf zu Bran-
 denburg und Seiner lieben Erben für und für, an Männlich
 Ehelichen Leibs- Lehns- Erben und folgendt Wir Marggraf
 Joachim, Chur- Fürst, dergleichen und Unser beederseits Män-
 nlich- Ehelich Leibs- Lehns- Erben, für und für, von Erben zu
 Erben, ohn Männlich Leibs- Erben verfallen, angehen und die-
 selben nimmer seyn würden; So sollen alsdenn Unsere Für-
 stenthümer, Herrschaften und Güter, als nemlich Crossen,
 Züllich, Sommerfeld, samt den Bowersbergischen Ländchen, die
 Herrschaft Cottbus, Peiß, Zosen, Teupitz, Beerwalde und
 der Hof Groß Liebenau, in aller Maas, unser gnädiger Herr
 und Vetter der Churfürst und desselben Vorfahren Seeliger
 und löblicher Gedächtniß, dieselben inne gehabt, gebraucht,
 an obbemeldten Unsern lieben Bruder, und Uns gestammet
 und vererbet, Wir dieselben inne haben, besitzen, gemessen und
 von einem regierendem Könige der Cron Bohaimb zu Lehn und
 Pfandschaft tragen und haben, oder was Wir, oder Unser Er-
 ben in zukünftigen Zeiten, unter einem regierendem Könige
 der Chron zu Bohaimb, Erblich oder Pfands- weise haben und
 überkommen werden; an obgenandten Unsern freundlichen lie-
 ben Oheimen und Schwagern, Herren Friederichen, Herzo-
 gen

gen zur Liegnis, Seiner lieben Erben und derselben Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, für und für, von Erben zu Erben, gänzlich und gahr, zu Erbeigen in aller maß, als dieselbigen Unsere Land und Leuthe, wie obgemelt, von natürlicher angebohrner Sipschaft auch gemeinen beschriebenen Gesezen, geordneten und sonst gewöhnlichen Landläufftigen Rechten, Freyheiten Gewohnheiten, Begnadungen und Herkommen, an Ihr Ebl. vererbt, angestorben und gefallen wären, auch erblich und ewiglich bey Ihr Ebl. und derselben Männlichen Ehelichen, Leibs-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, als den rechten Erb-Herren, erblich bleiben sollen.

Und damit diese Unsere Erbliche, ewige und unwie-
derruffliche Verträge und Erbverbrüderung desto
mehr bey Macht erhalten; So haben Wir Marg-
graß JOACHIM Churfürst gewilliget und zugesagt;
Willigen und zusagen, daß hiemit, in Kraft
dieß Unsers Brieffes vor Uns, Unser männlich Ebe-
liche Leibs-Lehns-Erben, für und für, von Erben
zu Erben, wann sich ein Fall an Uns oder Ihnen
begübe, so oft solches geschicht, so sollen Wir und
Sie verpflichtet und verhaft seyn, in den nechsten
vier Wochen darnach folgend, diese Erbverträge
wiederum zu ratificiren, zu bewilligen und anzuneh-
men, bey Fürstlichen Würden und Treuen, mit einem
rechten geschwornen Eyde, den Wir und Sie mit

Eidliche Be-
kräftigung der
Erbverbrüde-
rung und De-
ro Lande.

leiblichen aufgereckten Fingern zu Gott geschworen und schweren sollen zu halten geloben.

Trüge sich dann auch zu, daß Unser Bruder Marggraff **JOHANN**S, oder Desselben Männlich ehelich Leibs-Lehns-Erben zuvor, ehe dann Wir oder Unser Erben, mit Tode verfallen und abgehen, und Seine Lande an Uns, oder Unser Erben kommen würden; So sollen alsdann alle Prälaten, Herren, Ritterschafft, Mann und Städte der obberührten Fürstenthumb, Herrschaften und Gütter, als: Crossen, Züllich, Sommerfeldt, Boberßberg, Cottbus, Peiß, Zossen, Tropska, Beerwalde, und der Besitzer des Hofes Groß-Liebenau, auch alle andere Ambt-Leuthe, Haupt-Leuthe, Berweser, Castner und Pfleger, Unsern Oheimen, und Schwagern denen Herzogen, zur Liegnitz, oder aber Seiner lieben männlichen ehelichen Leibs-Lehns-Erben für und für auf einen jeden Fall eines regierenden Churfürstens oder Marggraffen zu Brandenburg, der zu jederzeit dieselben Lande und Fürstenthumb inne haben würde, eine rechte Erbhuldigung thun und schweren, nach Unsern, und Unserer Erben, oder Derselben Erben, von Erben zu Erben, für und für, Abgange niemand anders, dann obgedachten Herzogen zur Liegnitz und Brieg, welche des Geblüts und Stammes den Fall erleben, vor Ihren Landes-Fürsten und Erbherren zu haben, zu erkennen und anzunehmen.

Also auch geloben, willigen, zusagen versprechen Wir, obgemelter Herzog **FRIDERICH** zur Liegnitz etc. vor Uns, alle Unsere Erben für und für, von Erben zu Erben, daß auch einem jedem regierendem Churfürsten zu Brandenburg

denburg ꝛc. auf einen jeden Fall der Uns, oder Unsern Erben, auch derselben Erben für und für, von Erben zu Erben regierenden Herzogen zur Liegnitz und Brieg, beschehen würde, diese Verträge bey Ihren Fürstlichen Treuen, Würden und mit einem rechten geschwornen Eyde, dehn Wir und Sie mit leiblichen aufgereckten Fingern, zu Gott geschworen, und schweren sollen, verneuert, verbrieft, versiegelt und wiederumb angelobt worden.

Wir sollen und wollen auch Unserm lieben Herren Dheimen und Schwagern, Marggraff, JOACHIM, Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. so bald Unser contract und Verbrüderung vor sich, und in Ihr Krafft gehen würde, neben Überreichung des Unsern oben berührten Begnadigungs und Erlaubniß, König VLADISLAI und König Ludwigs zu Hungarn und Böhems seliger Gedächtniß auch zugleich darzu ein glaublich transumpt oder vidimus von ihiger Römischer Hungarischer und Böhemischer Majestät König FERDINANDEN Bewilligung Brieftes, weil darin, außerhalb dieser Vergunst, mehr Begnadigungen und Privilegia begriffen, unter glaubwürdiger Leuthe Rahmen und Siegel übergeben und zu Handen stellen.

Deßgleichen so haben auch Unsern lieben Herren Dheimen und Schwagern, Marggraffen, JOACHIMEN, Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. alle Unsere Präla-

Auslieferung
der Gnuß
Brieftes zur
Veräußerung.

Eventuale
Erbhuldigung
des Landes.

ten, Herren, Manne und Städte, Hauptleuthe, Berweser, Pfleger und Beschlichhaber über oberzehlter Unserer Lande, Fürstenthumber, Herrschafften, Schlosse, Städte, Flecken, Gütter und Leuthe, eine rechte Erbhuldigung auf den neunzenden Tag des Monats Octobris, dißläufftigen Jahres darzu wir sie verschrieben und erfodert, unserer gestalten und verglichenen Notulnach, auf die Folge gethan, in Form, und Gestalt, wie hernach von Wort zu Wort beschrieben ist.

Huldigungs-
notel von fäl-
len zu fällen.

Wir huldigen, geloben, schweren, und thun dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen dem Eltern in Schlessen zur Liegnitz und Brieg Herzogen, und Seiner Fürstlichen Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für, zuvorauß, als Unserm Natürlichem Regierendem Erb-Herren und Landes Fürsten und, wo Sein Fürstl. Gnad nicht mehr wehre, auch keine Männliche-Eheliche Leibes-Lehns-Erben hinter sich verließ, alsdann dem Durchlauchtigstem, Hochgebohrnem Fürsten und Herren, Herren Joachim, Marggraffen zu Brandenburg und Churfürsten zc. Seiner Churfürstl. Gnaden Ehelichen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, für und für, zu iederzeit regierenden Churfürsten und, ob Seine Churfürstlich Gnad, nimmer wäre, auch keine Männlich Eheliche Leibes-Lehns-Erben hinter sich verliesse, alsdann

dann dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Für-
 sten und Herren, Herren Johannsen Marggraffen
 zu Brandenburg, und Seiner Fürstlich Gnaden,
 Männlichen Ehelichen- Leibes- Lehns- Erben, von
 Erben zu Erben, für und für; Wo aber Sein
 Fürstlich Gnad die auch hinter sich nicht verließ,
 den andern Ihrer Churfürstl. Gnaden Bettern,
 Marggraffen zu Brandenburg und in Francken,
 auch der beyden Stämme zu jederzeit regierenden
 Churfürsten; doch so fern, hochgedachter Marggraff
 Johanns diese aufgerichtete Verträge annehmen, ra-
 tificiren, und besiegeln würde, sonst aber, wie solchs
 verbleibt, allein den obbemelten Ablauf, nach dem
 Churfürsten, und seiner Churfürstl. Gnaden Erben,
 und wo Sein Churfürstlich Gnad nicht mehr wäre,
 auch keine Eheliche Männliche Leibes- Lehns Erben,
 hinter sich nicht verließ, als dann Ihrer Churfürstl.
 Gnaden Bettern alleine, Marggraffen zu Branden-
 burg und zu Francken, und Ihr aller Fürstlich Gna-
 den Männlichen Leibs Lehns Erben für und für von
 Erben zu Erben, welcher die Zeit regierender Chur-
 Fürst sein würde. Wo aber Marggraff Johanns
 diese Erbverbrüderung nicht ratificiret, und das
 Chur- Fürstenthumb auf Ihn und Seine Erben kä-
 me

me, als dann den regierenden Aeltesten Marggrafen zu Francken und Ihr allerseits Fürstl. Gnaden Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, eine rechte Erb-Huldigung, nach laut zwischen allerseits Ihrer Churfürstlich und Fürstlich Gnaden aufgerichteten Erb-Verträgen und Verbrüderung, Dem vorgehenden Herren Friederichen dem Aelteren Herzoge zu Liegnitz und Brieg, und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für zu voraus, und wann Seine Fürstl. Gnad nicht mehr wäre, oder keine Ehelichen Männlichen Leibs-Erben, von Erben zu Erben, für und für, hinter sich nicht verließ, dem vorgehenden Herrn Marggraffen Joachim zu Brandenburg ꝛ. Churfürsten, und Seiner Churfürstlichen Gnaden Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, und wann die auch nicht wären, oder Sein Churfürstlich Gnaden die hinter sich nicht verließen, dem obgedachten Marggraff Johansen und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, so weit sein Fürstlich Gnad diese Verträge, wie obsteht ratificiret, wo aber Sein Fürstlich Gnad ohne Männliche Leibs-Lehn-Erben auch verfiel, alsdann den andern Ihrer Churfürstlich

lich

lich und Fürstlich Gnaden Bettern, den Marggrafen zu Francken, und Ihr aller Fürstlich Gnaden Männlich-Ehelichen Leibs-Lehns-Erben für und für von Erben zu Erben, wie obberührt, auch von Lehns wegen und sonst getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihren fromen zu werben, und Schaden abwenden, auch die Lehn zu verdienen, und auf jede Fälle keine andere, dann diese Huldigung geloben und schwehren, und alles das zu thun, das getreue Lehnmanne und Untertanen Ihren Lehn- und Erb-Herren zu thun schuldig und Psichtlich sein, getreulich und ohn Gesehrde, als Uns GOTT helffe, durch Christum seinen einigen Sohn.

Dergestalt, also, und nicht anders, sollen zu iederzeit von einem iedem Herzoge zur Liegnitz und Brieg, die Erbhuldigung und Psicht von Ihren Landen und Leuthen genommen werden, und, so oft ein Fall an einem regierendem Herzoge zur Liegnitz und Brieg beschehen würde, so sollen alsdann die andern, so noch im leben, zu iederzeit einem regierendem Churfürsten zu Brandenburg des Gesiß, den verstorbenen vermelden, ihn vier Wochen zuvor, und ehe die Erbhuldigung genommen, darzu erfordern, alsdann und nicht eher auch sonderlich in beysein des Churfürsten, oder in Seiner Gesandten Rächte, gegenwärtig die Huldigung, wie oben begriffen, von ihren Landen und Leuthen nehmen.

So aber Marggraff **Johanns**, und desselben Erben alle abgegangen, die Lande an Uns Marggraff **Joachim** Churfürsten 2c. oder Unsere Erben, von Erben zu Erben, gereichen, und kommen, oder Marggraff **Johanns**, diese Verträge ratificiren würde, so sol es auch in aller Maas von Uns, und beyden Unsern Erben für und für, und mit der Erbhuldigung derselben Unser obbenanten verbrüdereten Lande und Leuthe wiederumb wie von den Herzogen zur Liegnitz und Brieg zu ieglichen Fällen ieder Zeit auch in vier Wochen gehalten werden, wie es dann oben auch berühret.

So sollen und wollen Wir Marggraf **Joachim** Churfürst 2c. von Römischer Königl. Majest. als Könige zu **Böhaimb**, und Herzogen in **Schlesien**, über diese obgemelte Unsere verbrüderete Gütter, Ihrer Königlich Majestät Consens bey Römischer Königlich Majestät erhalten; und Unser Bruder **Johanns** diese Unsere Verträge, wie obstehet, beliebet und annimbt, oder aber an Männlich Leibs. Lehn. Erben, vor Unserm Tode, oder Absterben Unserer Leibs. Lehn. Erben, vorsieht; So sollen alsdann in beyden Fällen in vier Wochen, nechstfolgendt Dieselben Untertanen der bemeldten verbrüdereten erblichen Lehn. und Pfandt. Stättern, an Uns Herzog **Friedrichen**, und an Unser männlich ebelich. Leibs. Lehn. Erben, und Derselben Erben, von Erben zu Erben, für und für, mit der Erbhuldigung, Eyden und Pflichten, wie obgemeldet, geweiset werden. Was aber die vorbemelte Erbverbrüderung von Unserm Herzog **FRIDERICHS** Landen, meldet, soll nichts destoweniger in Ermangelung und Weigerung der Römischen Königl.

niglichen Majestät Consens, Unserm lieben Herren Oheimen und Schwagern dem Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. und Seiner Liebden Erben, für und für von Erben zu Erben, in allen Artickeln und Stücken, wie Dieselbigen inne halten, unverrückt bey Krafft bleiben, und unverbrochlich, ohne Wiederrede oder Anfechtung, gehalten werden.

Es soll auch alle dieweil von Uns obbenannten Fürsten ein männlich ehelich Leibs- Lehns- Erbe verhanden, die andere Parthey sich der Erbschafft auf diesen Vertrag nicht anmassen, sondern denselbigen letzten Erben, bis zu endlichem Abgange und dem Falle, ohne Irrung und Eintrag bey Seinen andern Leuthen und Regiment, ohne Hinderung bleiben lassen.

Stünde aber auch Unser einem aus Feld- Zügen, Kriegs- Läuften, und Unser selbst eigenen Gefängnissen, die unvermeidliche anliegende Noth zu, daß Wir Unser Schloß, Städte und Ambt zu verpfänden, oder zu verkauffen gedrungen: So soll Uns das auf die Fälle, mit Vorwissen des andern Theils, frey und zugelassen seyn. Würde aber aufferhalb der obgemeldten dreyer Artickel irgendt Unser einem sonst eine Summa Geldes auf Seine Aemter, oder Dörffer, zu Seiner hohen anliegenden Nothdurfft aufzubringen, von nöthen, daß soll einem jedem unter Uns zu jederzeit frey vorbehalten seyn; dennoch also, daß dieselben Aemter und Dörffer von den Fürstenthümben oder Herrschafften nicht sollen abgesondert werden. Trüge sich auch zu, daß irgendt einer unter Uns, zu Ausbreitung obgemelter Fürstenthümer, oder Herrschafften andere Land und Leuthe erblichen oder Pfandtsweise zu- und an sich bringen

Notthfälle
der Verkauf-
rung.

bringen wolten und ihme wäre von nöthen, etliche Flecke oder Reichbilder, welche geringer wären, als die, so Er zu sich brächte, zu verpfänden, oder erblich zu verkauffen, das soll ein ieder in einem solchen Falle auch zu thun Macht haben; doch das Wir in alle wege einer dem andern in solchen allen obgeschriebenen zustehenden Fällen, dieselbigen Güter so wir zu Unserm Nutzen, oder sonst, wie vorstehet, zugelassen, gedungen, zuvor an-bitten, und vor andern Ihm selbigen kauffe oder Verpfändung zukommen lassen.

Fürstliche
Erb-Tochter.

So auch, nach Unser benannten Fürsten oder Unserer Erben für und für von Erben zu Erben, durch tödtliche Verledigung, solche verbrüderete Erb-Lande dem andern heimfallen und zukommen würden; was alsdann in desselben abgegangenem Lande verleibgedingt und verwittumbt wäre, soll in alle Wege unangefochten und wie Leibgedings-Recht und Gewohnheit ist, bleiben und gehalten werden. Dergleichen ob dem Fräulichen Geschlecht Ihr verschrieben und zugesagtes Heurath-Geldt nach gewöhnlicher Aussteuerung beeder Theil, nicht entrichtet, oder abgegeben, oder die sonst außgestattet wären, sol ihnen, was nachständig ist, ohne Weigerung vergnügt und abgeleget und sie auch, nach ihrem Stande, ausgesteuert werden.

Freiheit der
angefallenen
Unterthanen.

Es sol auch Unser jeder, und aller Erben für und für, von Erben zu Erben, welcher nach Göttlichem Willen des andern Todes-Fall, ohne hinterlassung Männlicher Leibs-Lehns-Erben, erlebt, und seine Land und Leuthe auf diese Erbverbrüderung überkommt, dieselbigen Unterthanen, des verledigten Fürstenthumbs, Geistlich und Weltlich, bey allen ihren privilegien, Freyheiten, und gutten Gewonheiten bleiben lassen, sie darüber nicht beschweren, noch bedrängen, sondern ihnen

ihnen dieselben wiederumb confirmiren, und sie darüber schützen, vertheidigen und handhaben.

Alle diese obbeschriebene Stück, Punct und Artikel haben Wir obgenante Chur- und Fürsten, an ein ander bey Unsern Fürstlichen Handgebenden Treuen, Würden, Ehren und mit einem rechtem geschwornem Ende, dehn wir mit leiblichen aufgereckten Fingern zu GOTT geschworen, gelobt, geredet und zugesagt, statt, fest und unverbrüchlich zu halten. Sollen noch wollen die auch nicht articuliren, noch die anders auslegen, noch verstehen, sondern der, nach Ihrer schlechten Form, Worten und Inhalt getreulich nachkommen, ohn allerley Behelf, Eintrag und Auszüge, und sonder alle Argelist und Gesehrde. Desß alles zu wahren Urkund, und ewiger Bekänntniß, auch steter Befestigung haben Wir Marggraff Joachim Churfürst und Wir Friedrich der ältere Herzog zu Liegnitz und Brieg, vor Uns, Unser Erben, von Erben zu Erben, für und für, diese Erbverbrüderung mit eignen Händen unterschrieben, und anhangenden Innsiegeln versiegelt, auch Wir Herzog Friederich Unsere beyden Söhne, Herzog Friederichen der Junger und Herzog George dieselbige zu mehrer Befestigung neben uns, mit Ihren eigenen Händen unterschrieben und beschwöhren lassen. Desgleichen Wir Joachim Marggraf zu Brandenburg Churfürst, auch bewilligt, wann beyde Unsere Söhne Marggraf Johanns Georg und Marggraf Friederich, ein jeder zu Seinen mündigen Jahren komt, sich, auf erfodern und beschicken Unsers lieben Oheimen und Schwagers Herzog Friederichs zur Liegnitz, oder Seiner lieben Erben, mit Ihren eigen Händen auch zu unterschreiben und dieselbe zu schweren: Alles getreulich sonder Gesehrde. Geschehen und gegeben zur Liegnitz am Frentage

Sanctio dieser Verbrüderung.

nach Galli, **CHXSE** Unsers Herrn Geburth, tausend
fünf hundert und im sieben und dreszigsten Jahre.

Joachim, Churfürst.

Friedrich, Herzog zu Siegnitz.

Friederich, der jüngere Herzog zu
Siegnitz.

George, Herzog zu Siegnitz.

Wärcliche
Eides-Formel.

Also wie hienach von Wort zu Wort geschrieben ste-
het, haben die Chur- und Fürsten in Persohn diese Erb-
einigung einander zu halten geschworen.

Diese Erbverbrüderung und Einigung, wie
dieselbig in allem Thren Inhalt von Arti-
ckel zu Artickel und von Wort zu Wort be-
griffen; Gelobe und schwere Ich also stätt,
fest und unverbrochen und unwiederrufflich
zu halten und derselben nachzukommen, ge-
treulich und ohn alles Gefehrde, als mir
GD helffe und das heilige Evangelium.

Lit.

Brieffes. Gereden und versprechen auch, Ihnen und Seinen Erben, beym solchem allem, gnädiglichen zu handhaben und zu schützen. Alles getreulich und ungefährlich: Des zu Urkundt, mit Unserem Königlich anhangenden Inn. Siegel, besiegelt; Geben in Unserer Stadt Lienz am 27sten Monaths. Tag Julii, im funffzehen hundert und Neun und zwanzigsten Jahre, Unserer Reiche im dritten Jahre.

FERDINAND.

F. pag. 18.

Erb-Verbrüderung zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg, JOACHIMO und dem Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau, FRIDERICH und Seinen Söhnen an. 1537.

Son GOTTES Gnaden, Wir JOACHIM, Marggraff zu Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Erbt-Cammerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Herzog, Burg-Graff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen &c. &c. Und Wir FRIDERICH von Denselben Gnaden, Herzog in Schlessien zur Liegnitz und Brieg, vor Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen,

Lit. G. ad pag. 22.

Ladung der Herzoge und Fürsten zu Liegnitz, wegen der mit dem Churfürsten zu Brandenburg errichteten, beschwohrnen und gehuldigten Erbverbrüderung an. 1546.

SIr FERDINAND, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn und Böhaimb, Dalmatien, Croatien &c. König, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lußenburg und in Schlesien Marggraf zu Laßnitz &c. Erbitten den Hochgebohrnen, Unseren Oheimen, Fürsten, Lieben Getreuen Friederichen dem älteren, Friederichen dem jüngern und Georgen, in Schlesien, Herzogen zur Liegnitz und Brieg, Unsere Königl. Gnad und alles Gutes. Lieben getreuen, Uns haben die Stände Unseres Königreichs Böhaimb, auf jüngst gehaltenem Landts Tage, mit beschwerd angebracht, welcher Gestalt Ihr sämtlich des nechst verschieneu 1537sten Jahres, am Freytag nach St. Gallen Tag zur Liegnitz und dann auch auf den 19ten Tag Octobr. ietzgemeldten 37sten Jahres, samt Euren Landschaften von Prälaten, Herren, Mannen, Städten, Hauptleuthen, Berwesern, Pslegern und Befehlshabern, ein vermeinte Erbverbrüderung
und

und Erbhuldigung samt etlichen beschwerlichen Anhängen und Verbindungen, mit dem Hochgebohrnen Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Cassuben, Wenden Herzogen, Churfürsten, aufzurichten und zu vollziehen entstanden haben sollet, welche Euer vermeintlich fürgenommene und aufgerichtete Verbrüderung und Erbhuldigung, wieder Unser Cron Böhmen und derselben Stände, alt erlangte und habende Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Sakungen, Vereinigungen, Einleitung, erlangtes Eigenthum, derselben Euer Verwandniß und in gemein wieder ganzer Unser Cron Böhmen, auch derselben Glieder und Stände Aufnehmen, darzu ganzen gemeinen Nutz, hoch nachtheilig und schädlich und deß alles halben an Ihme selbst unkräftig und nichtig, oder je alles unrechtmäßig und ganzen gemeinen Nutz und Wohlfarth, Unserer Cron Böhmen derselben Stände und Glieder schädlich und ärgerlich zu cassiren, aufzuheben und abzuthun seyn sollen. Derohalben Sie dann Uns unterthäniges Fleißes ersuchen und gebeten; Ihnen gegen Euch Ladung zu erkennen und rechtliche nottürftige Handlung gnädiglichen zugestatten.

Die weil Wir nun Unserm obliegendem Königlichen Amt nach, Männlichen Rechts zu gestatten, Uns schuldig erkennen und für Uns selbst gnädiglich wohlgewogen seyn und demnach Ihnen solche Ladung gnädiglich erkennet haben; so erfodern, heischen und laden Wir Euch sämtlich und Euer jeden besonders endlich und peremptorie, hiemit ernstlich befehlende,

de, daß Ihr auf den Dienstag nach dem Sonntage quasimodogenici den vierten Tag, des nächstkünftigen Monats May, zu früher Tageszeit, in eigner Person, in Unser Stadt Breslau, auf den Käysers Hof, für Unser Königl. Person, erscheinet, und mit allen und jeden Euren Rechten, Gerechtigkeiten und Behelffen, so Ihr obberührter Sachen halber zu haben und zu brauchen vermeynet, gefast und geschickt seyd und bemelter Unser Cron Böhmen Stände verordneten Gewalt und Befehls halber, Klagsprüche und Foderung obbeschriebener Sach und Handlungen halb, verrechtet und dagegen Euere Rechtl. Nothdurft und Behelf wo Ihr einige zu haben vermeinet fürbringen, den Sachen biß zu endlicher Erkantniß und Erledigung gehorsamlich aufwarten, denn wie Eurem Gegentheil solchen Rechts tag auch Urkunde und Ibro oder Sie erscheinet also, oder nicht, so soll und wird nichts destweniger, auf des erscheinenden und gehorsamen Theils, ferner rechtliche Anruffen ergehen und geschehen, was recht ist. Darnach wisset Euch zu richten, datum Olmüß den letzten May. 1546.

Lit. G G.

Unrichtiger Cassations - Abschied solcher Churbrandenburgischen und Liegnitzischen Erbverbrüderung, einseitig und widerrechtlich, abgefasset zu Breslau an. 1546.

SIr FERDINAND von Gottes Gnaden,
Römischer König, zu allen Zeiten, Mehrer
des

des Reichs in Germanien, Croatien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Erbherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausnitz ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe und thun kund aller Männlich, als Uns die Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehren- Besten, Ehrbaren, Ehrsamten und Unser lieben getreuen R. Gemeine Stände Unsers Königreichs Böhmen, auf jüngst gehaltenem Land- Tage zu Prage mit Beschwerung anbracht, wie sich die Hochgebohrne Unsere Oheimen, Fürsten und lieben Getreuen Friederich der Aeltere, Friederich der Jüngere und George in Schlesien, Herzogen zu Liegnitz und Brieg ꝛc. mit dem Hochgebohrnem Joachim Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Nüngen ꝛc. des Heil. Römischen Reichs, Erbt- Kämmerer, Unserem lieben Oheimen und Churfürsten, Unserer Cron Bohaimb, allda erlangeten und habenden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträgen, Sanktionen, Vereinigungen, Einleibungen u. Verwandnissen entgegen und zu wieder derselben Cron, und Ihnen zu mercklichem Nachtheil und Schaden, einen contract und Vertrag einer Erb- Verbrüderung aufzurichten, und zu vollziehen unterstanden haben; Derohalben und dieweil solcher contract und Verbrüderung, der Cron Bohaimb, auch Ihnen den Ständen und Gliedern nachtheilig schädlich und ärgerlichen und der Uhrsachen wegen, Uns demüthiglich angesucht, und gebethen, daß
Wir

Wir Ihnen gegen ermelten Herzogen zur Liegnitz Ladung zu erkennen und rechtlicher Nothdürfftiger Handlung gnädiglich zu gestatten gerubeten; Dieweil Wir nun auß Unserem tragendem Königl. Ampt, Männlichen Rechteus zu gestatten und zu verhelffen mit Gnaden gewogen seyn, Uns auch das zu thun schuldig erkennen, haben Wir auf solche der Stände Unterthänige demüthige Bitte, als regierender König zu Boheimb und Obrister Herzog in Schlesien, beyde Theil auf Dinstags nach dem Sontage Quasimodogeniti, daß ist den vierdten Tag gegenwärtigen Monats May, hieher in Unser Stadt Breslau, in Unserm Königl. Hof vor Unser Königl. Person, zu rechtlicher Handlung zu erscheinen, peremptorie citiret und erfordert, darauf auch ermeldte Stände Unserer Cron Lehnen, durch Ihre Befehlhaber, und Machtnehmer, als Kläger, dergleichen auch ernente Herzogen von der Liegnitz alle Drey in eigener Person allhier ankommen; Und dieweil Herzog Friederich der Aelttere Seiner zugestoffenen Leibes Schwachheit halben, vor Unser Königl. Person, zu den Handlungen mit zuerscheinen etwas verhindert, beyde Herzogen Friederich der Jüngere und George für sich selbst und anstatt und auf Befehl ihres Vatern, als Antwortter, gemeinsamlich erschienen, alldar Wir beyder Theil, Klag, Antwort und, Gegen-Nede und Nothdürfftig fürbringen, etliche Tage nacheinander, nach Nothdürfft angehört und vernommen, und folgendß auf der Theile gethanen Recht-Satz, die Sache mit allem Fleiße stattlich erwogen und berathschlaget, und folgend nach stattlicher Erwegung und Berathschlagung des Handels, mit wohlbedachtem Muthe und

recht erwiesen, Ihn solchen nachfolgende rechtliche Erkenntnis und Ausspruch gethan, nehmlich: daß in dieser Rechts-Sachen, so sich zwischen oberwehnten Unsers Königreichs Böhme, Ständen und desselben Berordneten Macht-Männern, Klägern eines und obbemeldten Friedrichen dem Aelteren, Friedrichen dem Jüngern, und Georgen in Schlesien zur Liegnitz und Brieg Herzogen, Vater und Söhnen, beklagten anderstheils gehalten, belangend, einen contract und Vertrag einer Erbverbrüderung in actis angezogen, so bemelter Herzog Friederich der Aeltere, mit Rath und Vorwissen, bemelter seiner Söhne, mit obernantem Marggrafen Joachim Churfürsten fürgenommen verbriefft und bey handgebenden Treuen und geschworenen Eydtschwüren, geglobet und zugesagt, und für sich, und seine Erben, mit eigener Hand unterschrieben und anhangendem Innseigel besiegelt, und zu mehrer Befestigung bemelte seine Söhne, neben ihme, mit ihren eigenen Händen unterschrieben und schweren, und darzu die Untertanen der Land Fürstenthümer, Herrschafften, Schösser, Städten und Flecken, in der gedachten Erbverbrüderung, bestimbt, obbemeldtem Churfürsten eine rechte Erbhuldigung, auf die Flecke innen begriffen thun

thun und schwehren lassen; Wir als König zu Böhme, und Obrster Herzog in Schlesien, auf Klage, Antworth, Rede, Wieder-Rede und alles fürbringen und gethanen Rechts. Saß, mit Urthel zu Recht erkennen: daß bemeldtem Herzog Friederich dem Aeltern, Unserm, als Regierendem Könige zu Böhmen und Obrsten Herzogs in Schlesien, Fürsten und Lehn-Mann abberührten contract, Vertrag und Erbverbrüderung fürzunehmen und aufzurichten und darinnen sich mit dem Churfürsten zu Brandenburg vermassen Erblich zu verbrüdern, zu vereinigen, zu verordnen und zu disponiren, wo sich begeben würde, daß Er oder Seine Männliche Eheliche Leibs-Lebens-Erben mit Tode abgiengen und keiner Ihres Stammes und Geblüts mehr vorhanden, daß alsdann, Unser, und Unsers Königreichs Böhme's Eigenthumb, und dem Herzog Friedrichs Lehn der Lands-Leuthe, Schlösser, Ambt, Vogteyen, Städte, der Fürstenthümer, Liegnitz und Brieg, samt allen den zugehörigen Aemtern, sambt allen den Aemtern, Schloß, Städte und Reichbildern, Heynau, Goldberg, Grätzberg, Lüben und andere in mehr berührtem contract und Vertrag, die Erb-

verbrüderung benant, wie er die iesz hat und Er
 und seine Erben bis auf den letzten seines Stam-
 mes und Geschlechts, Todt, an sich bringen und
 hinter Ihnen verlassen werden, an obbemeldten
 Churfürsten zu Brandenburg, desselbigen Männ-
 lichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben für und für
 zu iederzeit regierenden Churfürsten zu Branden-
 burg, und wo die nicht mehr wären, an des
 Churfürsten Bruder den Hochgebohrnen Johannsen Marg-
 grafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der
 Cassuben Wenden Herzog, Burggrafen zu Nürnberg und
 Fürsten zu Rügen; Unserm lieben Oheim und Fürsten und
 desselben Männlichen Ehelichen-Leibs-Lehns-Erben, oder wo
 dehero auch keiner mehr vorhanden, an dem welcher aus den an-
 dern Marggrafen zu Brandenburg zu Francken, zu ieder Zeit
 das Chur-Fürstenthum der Mark inne haben, und regierender
 Chur-Fürst darinnen sein würdet, zu Erbeigen, als ob Sie von
 natürlicher angebohrner Sipschafft, nach gemeinen beschriebe-
 nen Gesezen, Rechten und Begnadungen von sich vererbet wä-
 ren, fallen und bey Ihnen und derselben Erben für und für, als
 dem rechtem Erbherren, erblich und ewiglich bleiben sollen und
 dennoch solchen contract für sich zu schwehren und obgedachter
 Land, Schloß, Städte und Flecken, Untertanen bemeltem
 Churfürsten darauff Erbhuldigung thun zu lassen und dann
 auch bemelten Seinen Sohn Herzog Friedrichen und Her-
 zogen

Hogen Georgen, solchen contract und Vertrag, auf vorge-
 hend Rathen und Vorwissen, mit eigenen Händen zu unter-
 schreiben und zu schweren nicht geziemet und gebühret
 hat, sondern daß derselbe contract und Vertrag mit
 obberührtem Seinem Inhalt, an Ihme selbst, samt
 so darauf erfolget, von Rechtswegen nichtig und un-
 kräftig und, so viel er mit der That in Wirkung
 bracht, abzuthun und zu vernichten und zu cassiren
 sey. Wie Wir dann solchen contract und Vertrag und was
 darauß erfolget, aus Königlichem und Landes Fürstlichem Rich-
 terlichem Amt, hiermit für unbündig, unkräftig und nichtig er-
 klären und erkennen, daß bemelte Drey Fürsten, Vater und
 Söhne davon abzustehen, die Brieffe, so sie derhalben von
 sich gegeben, wieder an Sich zu nehmen zu cassiren und
 Uns also cassiret zu überantworten, auch die Untertthanen
 obbenenter dem Churfürsten zu Brandenburg geschwornen
 Erhuldigung halben zu bemüßigen und unanspruchig zu
 verschaffen schuldig seyn und sollen innerhalb Sechs Monathen,
 von heut an zu räumen, dem nechstem solchen Vernichtung und
 Bemüßigung halb, daß die also beschehen ist, Uns glaubwürdi-
 gen Schein und Urkundt fürbringen. Wir wollen Uns auch,
 gegen den Herzogen zur Siegnitz, hiemit vorbehalten haben,
 zu suchen und für zunehmen, was sich oberzehlten Handlungen,
 Wirkung und Pöenfalls halber gebühret und recht ist.

H. J. J.

Solcher

Solcher Unserer gesprochenen und eröffneten Urthel, haben Uns beide Partheyen, daß Wir Ihnen derselben glaubwürdigen Schein zu geben, gnädiglich gerubeten; welches Wir Ihnen unter Unser Verfertigung und anhangenden Inn-Siegel gnädiglich bewilliget haben.

Geben in Unser Stadt Breslau, den 18ten May, nach CHRISTI Unsers Herren Geburth im 1546sten Unserer Reiche, des Römischen im 16den und der andern alle im 108ten Jahre.

recho

Lit. H.

Lit. H. pag. 29.

Aus dem

Berauischen Vertrag d. d.

den 11 Julii 1603.

Daß kein regierender Herr in dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg etwas zu veräußern Macht habe; Jägerndorff insonderheit auch bey demselben, auf alle Zeiten und Fälle, verbleiben und nimmer veräußert werden solle.

Und dieweil wir unser Herzogthumb Jägerndorff, wohlgedachtem unserm freundlich lieben Vetter, dem istregierendem Churfürsten und desselben freundlichen lieben Söhnen auf gewisse Maß übergeben, darauf mehr wohlernandter Churfürst solch Unser Herzogthum aniso ferner, derselben freundlich geliebtem Sohne, Herrn Johannis Georg Marggraffen zu Brandenburg 2c. Administratorn hoher Stift Straßburg 2c. Aus sonderlichen Väterlichem Willen, weil er gleichwohl der andergebörne Sohn ist, uoer was deputat, als ein voraus, Erblich und eigenthumlich eingeräumt: So soll es hinführo bey seiner Lbd. und derselben Männlichen Leibes- Lehns- Erben verbleiben, aber mit keinen Schulden beschweret, und da gleich vor gedachtem

M

Herrn

Herrn Administratoren kein Männlich-Lehns-Erbe vorhanden wäre, doch vom Churfürstlichem Hause Brandenburg Männlichen Stammes nicht gerissen; sondern derselben Lini einem wiederum eingethan werden, 2c.

Ferner, nachdem auch in Churfürst ALBERTI Achillis disposition, unter andern, verordnet; daß kein regierender Herr, von Landt, Leuten, Schloßern oder Gütern, nicht was zu vergeben oder zu Urthät zuersehen oder zu verkauffen Macht haben solle: Lassen Wir es gleichfalls dabey billig beruhen.



155495

ULB Halle

3

002 681 323

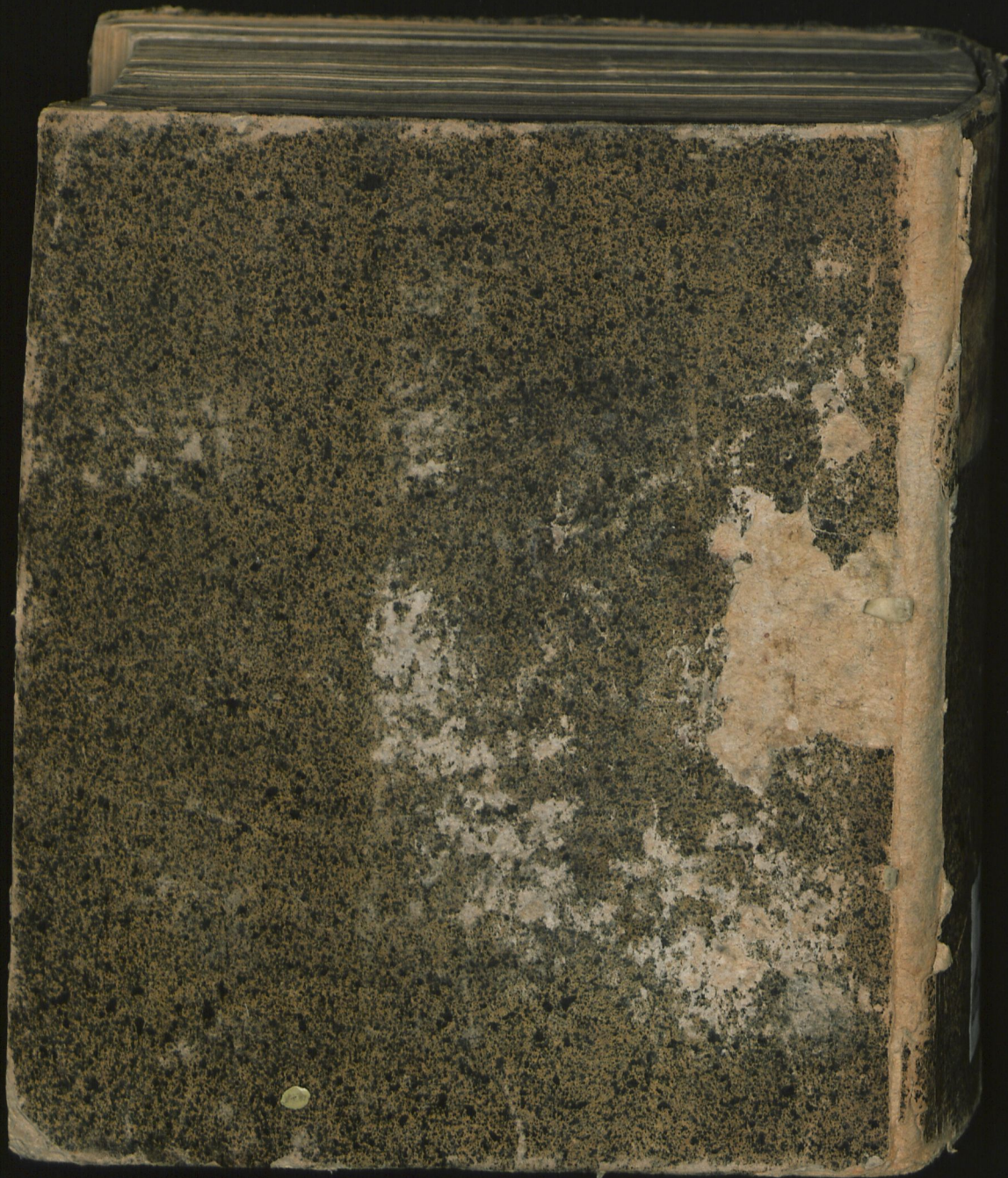


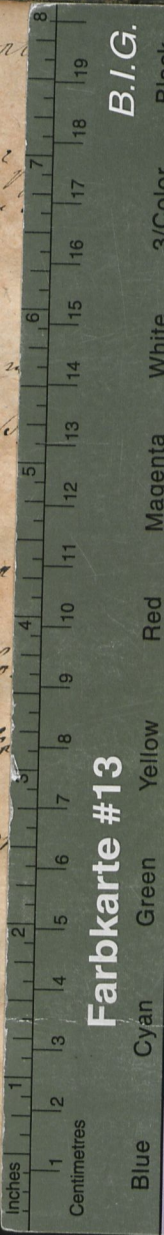
TA-OC

8/18

VD17







Rechtsgegründetes
Eigentum,
 Des
 Königlichen Chur-Hauses,
 Preussen und Brandenburg,
 Herzogthümer und Fürstenthümer,
 Sagan, Glognitz,
 Brieg, Wohlau,
 und zugehörige Herrschaften
 in Schlesien.



Im Jahr 1740.

